

VORBERICHT

zum Haushaltsplan der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2018

Übersicht

1. Allgemeines
 - 1.1 Übersicht über die Erträge im Ergebnishaushalt
 - 1.2 Übersicht über die Aufwendungen im Ergebnishaushalt
 - 1.3 Kennzahlen
 - 1.4 Größte Veränderungen zum Vorjahr
 - 1.4.1 Vergleich Haushalt zum Vorjahr (+/- 50.000 EUR)
 - 1.4.2 Vergleich zum „Schutzschirmvertrag“
 - 1.5 Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung
 - 1.6 HESSENKASSE
2. Anlagen zum Haushaltsplan
 - 2.1 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm / Orientierungsdaten
 - 2.2 Haushaltssicherungskonzept
 - 2.2.1 Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden
 - 2.2.2 Ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte
 - 2.2.3 Elektronisches Haushaltssicherungskonzept (eHSK)
 - 2.3 Liquiditätsplanung gemäß Hinweis zu § 105 HGO, Ziffer 7
 - 2.4 Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen
 - 2.5 Übersicht über Verbindlichkeiten
 - 2.6 Übersicht über Rücklagen und Rückstellungen
 - 2.7 Übersicht über Zuwendungen an Fraktionen der Gemeindevertretung
 - 2.8 Finanzstatusbericht
3. Erläuterungen zu einzelnen Positionen im Ergebnishaushalt
 - 3.1 Gemeindliche Steuersätze
 - 3.1.1 Grundsteuer A und B
 - 3.1.2 Gewerbesteuer

- 3.1.3 Hundesteuer
- 3.1.4 Spielapparatesteuer
- 3.1.5 Zweitwohnungssteuer
- 3.2 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- 3.3 Anteil an der Umsatzsteuer
- 3.4 Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich
- 3.5 Kommunalen Finanzausgleich
 - 3.5.1 Schlüsselzuweisungen
 - 3.5.2 Kreisumlage
 - 3.5.3 Schulumlage
 - 3.5.4 Entwicklung der Umlagen
 - 3.5.5 Saldierter Finanzausgleich
- 3.6 Zinsdienstumlage
- 3.7 Gewerbesteuerumlage
- 4. Gebührenhaushalte
 - 4.1 Abfallbeseitigung
 - 4.2 Bestattungswesen
- 5. Kinder-, Jugend und Familienhilfe
 - 5.1 Kindertagesstätten (Produkt 06.361.10)
 - 5.2 Jugendarbeit / Kinderinitiative (Produkt 06.362.10)
 - 5.3 Schulsozialarbeit (Produkt 06.363.10)
- 6. Kurbetrieb (Produkt 07.418.10)
 - 6.1 Kurbeitrag
 - 6.2 Zuweisungen zu den Belastungen für Heilkurorte
 - 6.3 Entwicklung Verlustabdeckung Bad Orb Kur GmbH
- 7. Stadtwald (Produkt 13.555.10)
- 8. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über 50.000 EUR
- 9. Stellenplan / Personal- und Versorgungsaufwendungen
- 10. Ausblick der Auswirkungen des Demographischen Wandels

1. Allgemeines

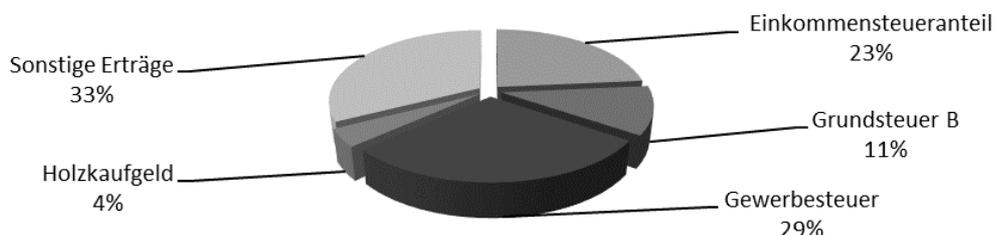
Der Haushaltsplan ist ein für jedes Haushaltsjahr aufzustellendes, systematisch gegliedertes Planwerk. Er beinhaltet die dem Haushaltsjahr wirtschaftlich zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen, im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ein- und Auszahlungen sowie im Haushaltsjahr vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren.

Der Haushaltsplan besteht nach § 1 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan. Der Gesamthaushalt besteht aus dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt (§ 1 Abs. 2 GemHVO), die wiederum in Teilhaushalte zu gliedern sind (§ 1 Abs. 3 GemHVO).

1.1 Übersicht über die Erträge im Ergebnishaushalt

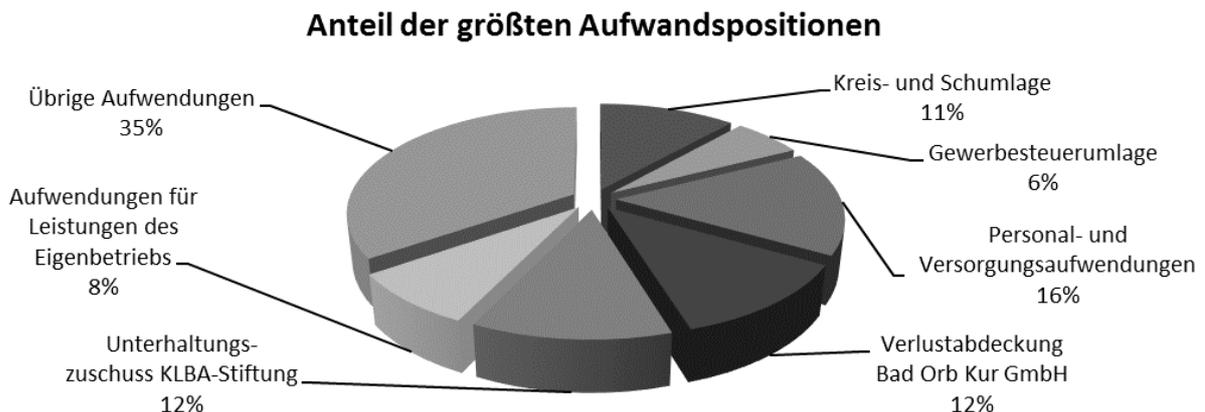
Bezeichnung	Entwurf 2018 in EUR	Ansatz 2017 in EUR
Privatrechtliche Leistungsentgelte	832.550	932.550
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.516.150	1.453.150
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	477.434	411.600
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	12.075.134	10.756.326
Erträge aus Transferleistungen	536.183	530.572
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	978.500	7.164.225
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	523.401	534.855
Sonstige ordentliche Erträge	334.200	360.700
Finanzerträge	13.520	13.520
Summe der ordentlichen Erträge (einschl. Finanzerträge)	17.287.072	22.157.498
Außerordentliche Erträge	0	0
Summe einschließlich der außerordentlichen Erträge	17.287.072	22.157.498

Anteil der größten Ertragspositionen



1.2 Übersicht über die Aufwendungen im Ergebnishaushalt

Bezeichnung	Entwurf 2018 in EUR	Ansatz 2017 in EUR
Personalaufwendungen	2.304.800	2.149.875
Versorgungsaufwendungen	358.000	382.000
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.919.096	4.804.996
Abschreibungen	932.300	822.500
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	4.433.120	4.118.520
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	3.050.000	9.198.707
Transferaufwendungen	350.000	350.000
Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.260	10.260
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	503.750	535.750
Summe der ordentlichen Aufwendungen (einschl. Aufwendungen für Zinsen)	16.861.326	22.372.608
Außerordentliche Aufwendungen	0	0
Summe einschließlich der außerordentlichen Aufwendungen	16.861.326	22.372.608



1.3 Kennzahlen

Nach § 10 Abs. 3 GemHVO sollen in den Teilhaushalten produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Die Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft.

Zum Aufbau dieser Steuerung wird seit dem Haushaltsplan 2016 jedes Produkt des gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO um folgende Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung ergänzt:

- Anteil der Über-/Unterdeckung pro Einwohner (Jahresergebnis nach interner Leistungsbeziehungen)
- Anteil der ordentlichen Erträge am Gesamtbetrag (der ordentlichen Erträge)
- Anteil der ordentlichen Aufwendungen am Gesamtbetrag (der ordentlichen Aufwendungen)

Die Kontrolle der Zielerreichung wird durch zu definierende Kennzahlen erleichtert, die Auskunft darüber geben, ob und in welchem Maße die gesteckten Ziele erreicht worden sind. Die Kennzahlen sollen Auskunft über die produktorientierte Zielerreichung geben. Außerdem soll der Haushaltsplan Kennzahlen zur Produktmenge enthalten und um Qualitätskennzahlen ergänzt werden. Ziele und weitere Kennzahlen sind für die zukünftigen Haushaltspläne zu entwickeln.

1.4 Größte Veränderungen zum Vorjahr

Nachstehende Tabellen zeigen die größten Veränderungen von Ansätzen zum Vorjahr auf.

1.4.1 Vergleich Haushalt 2017 / Entwurf 2018 (+/- >50.000 EUR)

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2017 in EUR	Entwurf 2018 in EUR	Veränderung in EUR	Erläuterung
	Erträge				
16.611.10.555300	Gewerbesteuer	3.950.000	5.000.000	+1.050.000	Schätzung für 2018
16.611.10.550002	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.868.568	4.061.997	+193.429	laut Orientierungsdaten 2017
16.611.10.550400	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	320.758	396.137	+75.379	laut Orientierungsdaten 2017
13.553.10.511001	öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	155.000	225.000	+70.000	Anpassung voraussichtliches Rechnungsergebnis
01.111.50.548500	Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	310.000	360.000	+50.000	Anpassung voraussichtliches Rechnungsergebnis
13.555.10.500004	Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Vorräten und Erzeugnissen	800.000	700.000	-100.000	Holzverkauf laut Ergebnisplanung 2017
16.611.10.540101	Schlüsselzuweisungen	6.197.625	0	-6.197.625	siehe Berechnungsschema KFA

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2017 in EUR	Entwurf 2018 in EUR	Veränderung in EUR	Erläuterung
	Aufwendungen				
06.361.10.712500	Zuschüsse für lfd. Zwecke an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	1.690.000	2.010.000	+320.000	Zuschuss für den Betrieb der Kindergärten (KLBA-Stiftung)
16.611.10.738010	Gewerbesteuerumlage	750.000	1.000.000	+250.000	Erhöhung aufgrund Mehrerträge
.62 bis *.65*	Personal- und Versorgungsaufwendungen	2.531.875	2.662.800	+130.925	Tarif- und Besoldungserhöhungen, Anpassung Versorgungsaufwendungen
.66	Abschreibungen (nicht zahlungswirksam)	822.500	932.300	+109.800	Erhöhung durch Aktivierung von Baumaßnahmen
16.611.10.7354901	Solidaritätsumlage (§ 22 FAG)	0	100.000	+100.000	siehe Berechnungsschema KFA; Finanzierung durch Rückstellungen in 2016
01.111.70.616100	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)	40.000	139.500	+99.500	100.000 EUR für Dacherneuerung Gewölbekeller Altenburg, 30.000 EUR für Sanierungsmaßnahmen Altes Rathaus etc.
13.555.10.610002	Fremdleistungen für Erzeugnisse und andere Umsatzergebnisse	180.000	130.000	-50.000	Holzernte
16.611.10.735420	Schulumlage	2.671.609	650.000	-2.021.609	siehe Berechnungsschema KFA; Finanzierung durch Rückstellungen in 2016
16.611.10.735410	Kreisumlage	5.777.098	1.300.000	-4.477.098	siehe Berechnungsschema KFA; Finanzierung durch Rückstellungen in 2016

1.4.2 Vergleich zum „Schutzschirmvertrag“

Hinsichtlich der Einhaltung des Konsolidierungsvertrages im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms Hessen ist zu bemerken, dass die Stadt Bad Orb bereits in 2016 einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis erreichen konnte; und somit drei Jahre vor Ende des vereinbarten Konsolidierungszeitraums (im

Jahr 2019). Ursächlich hierfür sind die Gewährungen von Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock zum teilweisen Ausgleich von Rechnungsfehlbeträgen der Vorjahre sowie die Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Situation insbesondere durch einen deutlichen Anstieg der Erträge aus der Gewerbesteuer.

Nach derzeitiger Planung kann auch im Haushaltsjahr 2018 die Schutzschirmvereinbarung mit dem Land Hessen eingehalten werden.

1.5 Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Durch Absatz 3 in § 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurde aufgenommen, dass die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein soll, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können. Die Neuregelung ist erstmals bei der Aufstellung des Haushalts 2018 zu berücksichtigen. Somit ist nicht nur das vorgegebene Konsolidierungsziel im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms einzuhalten.

1.6 HESSENKASSE

Die HESSENKASSE ist ein Programm der Landesregierung zur Entschuldung hessischer Kommunen von Kassenkrediten und zur Förderung kommunaler Investitionen. Mit der HESSENKASSE bietet das Land Hessen die Übernahme sämtlicher Kassenkredite an. Diese werden einmalig von der hessischen Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WI Bank) am 01. Juli 2018 übernommen, wobei ein tragbarer und planbarer Eigenbetrag der kassenkreditverschuldeten Kommunen zu leisten ist. Die Finanzierung der Entschuldung soll zu Zweidritteln über den Landeshaushalt und zu einem Drittel durch einen Eigenbetrag der Teilnehmer erfolgen, der bei 25 EUR pro Einwohner und Jahren liegen soll. Ende Juli 2017 erfolgte hierzu bereits eine Datenerhebung.

2. Anlagen zum Haushaltsplan

2.1 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm / Orientierungsdaten

Jede Gemeinde hat nach § 101 Abs. 1 HGO ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr.

Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung ist das von der Gemeindevertretung zu beschließende Investitionsprogramm (§ 101 Abs. 3 HGO, § 9 Abs. 2 Satz 1 GemHVO). Dem Haushaltsplan sind die mittelfristig Ergebnis- und Finanzplanung und das Investitionsprogramm beigelegt.

Bei der Aufstellung und Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sollen die nach § 101 Abs. 2 HGO vom Innenministerium in enger Abstimmung mit dem Finanzministerium jährlich bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 3 GemHVO). Der Finanzplanungserlass vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport lag bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs durch den Magistrat leider noch nicht vor. Die Fortschreibung erfolgt daher nach den Orientierungsdaten des Vorjahres. Veränderungen müssen im Rahmen der Haushaltsberatungen in den Haushaltsplan einfließen. Gleiches gilt für die Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA).

2.2 Haushaltssicherungskonzept

Die Kommunen sind nach § 92 Abs. 4 HGO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht möglich ist. Gleiches gilt, soweit Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden.

Das von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung vorzulegen (§ 92 Abs. 4 Satz 2 und 3 HGO, § 24 Abs. 4 Satz 1 GemHVO). § 24 Abs. 4 Satz 2 und 3 regelt die inhaltliche Mindestausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts. Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 4 HGO und § 24 Abs. 4 GemHVO für den Haushalt 2018 ist nach dem Vorbericht abgedruckt.

2.2.1 Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden (vom 6. Mai 2010)

1. Konsolidierungsmaßnahmen

In dem gemäß § 92 Abs. 4 HGO verbindlich vorgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept sind die von der Vertretungskörperschaft beschlossenen Maßnahmen anzugeben, mit denen der Haushaltsausgleich und

der Ausgleich der Fehlbeträge aus Vorjahren eine Reduzierung des Defizits erreicht werden sollen. Dabei ist eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen unverzichtbar (§ 24 Abs. 4 GemHVO). Die Aufsichtsbehörden können haushaltswirtschaftliche Genehmigungen nur erteilen, wenn das von der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltssicherungskonzept zeitgleich mit der Haushaltssatzung vorgelegt worden ist und inhaltlich dieser Leitlinie entspricht. Die Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen sind für den gesamten Finanzplanungszeitraum konkret in Bezug auf die Positionen im Haushaltsplan darzustellen. Einsparmaßnahmen können auch im Rahmen von verbindlichen Budgetvereinbarungen dargestellt werden. Bei der Bewertung der Konsolidierungsbeschlüsse sind Feststellungen der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung zu berücksichtigen. Die Kommune hat gegenüber der Aufsichtsbehörde darzulegen, in welcher Weise und mit welchem Ergebnis sie sich mit den Prüfungsfeststellungen auseinandergesetzt hat. Soweit sie Empfehlungen nicht umsetzt, hat die Kommune ihre Entscheidung eingehend zu begründen. Kommunen mit anhaltend und stark defizitärer Haushaltswirtschaft müssen auch dann in spürbarer Weise weiter konsolidieren, wenn die überörtliche Rechnungsprüfung bei Anlegung der üblichen Maßstäbe nur noch ein geringes Konsolidierungspotenzial festgestellt hat. Mit der Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik haben die Kommunen zusätzliche Aufwendungen wie Abschreibungen und Rückstellungen im Haushalt zu veranschlagen und mit entsprechend hohen Erträgen auszugleichen, wenn dies durch die Reduzierung von anderen Aufwendungen nicht möglich ist. Die Aufsichtsbehörden werden den Kommunen für den Haushaltsausgleich unter Einbeziehung dieser Faktoren einen angemessenen Zeitraum einräumen.

2. Begrenzung des Wachstums bei den Aufwendungen

Zur nachhaltigen Konsolidierung der kommunalen Haushalte besteht auf mittlere Sicht keine Alternative. Die stetige Erfüllung der Aufgaben ist auf Dauer nur möglich, wenn die Haushaltswirtschaft ausgeglichen ist. Wegen der Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes ist der finanzpolitische Kurs strikter Haushaltskonsolidierung auf der Aufwand- wie auf der Ertragsseite auch bei den Kommunen verstärkt fortzusetzen. Ein nachhaltiger Haushaltsausgleich kann sonst nicht erreicht werden. Ein Wachstum bei den Aufwendungen darf deshalb grundsätzlich nicht zugelassen werden. Ein unabweisbarer Mehrbedarf im Einzelfall ist an anderer Stelle auszugleichen. Die entsprechenden Vorgaben in den jährlichen Finanzplanungserlassen sind zu beachten. Bei den gesetzlichen Pflichtaufgaben ist darauf zu achten, dass sie mit einem dem Defizit angemessenen Aufwand erfüllt werden. Die Übernahme von neuen Aufgaben, für die keine rechtlichen Verpflichtungen bestehen, darf nur erfolgen, wenn die Finanzierung durch damit verbundene Erträge gesichert ist.

3. Personalkosten

Die Personalkosten sind ein wesentlicher Faktor und müssen auf das unabweisbare Maß begrenzt werden. Das kann durch eine Deckelung der Personalkosten oder durch eine Begrenzung der tatsächlich besetzten Stellen geschehen. Bei der Weiterführung von Aufgaben durch Dritte muss der nunmehr als Sachkosten zu verbuchende Aufwand bei der Deckelung berücksichtigt werden. Wenn in einzelnen Bereichen zusätzlicher Personalbedarf unabweisbar ist, muss in diesem Umfang in anderen Bereichen eingespart werden. Die nach der kommunalen Stellenobergrenzenverordnung bestehenden Möglichkeiten dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach sachgerechter Bewertung der Funktionen im Einzelfall gerechtfertigt ist. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Im Übrigen soll auch durch zusätzliche Maßnahmen, z. B. Stellenbesetzungssperren, Beförderungssperren, auf eine Kostenreduzierung hingewirkt werden. Auch die Möglichkeiten einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit können zu Einsparungen führen. Die Aufsichtsbehörden werden auch Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft nicht zwingend vorgeben, den nach der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.

Dezember 2008 (GVBl. I S. 1074) jeweils niedrigsten rechtlich zulässigen Personalschlüssel anzuwenden. Sie räumen den Kommunen im Einzelfall die Möglichkeit ein, die sachliche Notwendigkeit eines höheren Personalschlüssels zu begründen.

4. Investitionsmaßnahmen

Im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben können im Einzelfall Investitionsmaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen notwendig werden, obwohl die Haushaltswirtschaft der Kommune defizitär ist. In solchen Ausnahmefällen ist vorher mit besonderer Sorgfalt aus allen in Betracht kommenden Möglichkeiten durch den Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie der Folgekosten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Bei nachweislich unabwiesbaren Investitionen im Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben müssen Investitionen im Bereich der freiwilligen Aufgaben zurück gestellt werden. Die Aufsichtsbehörden werden dies bei der Prüfung, ob die vorgesehenen Kreditaufnahmen der Höhe nach genehmigungsfähig sind, berücksichtigen. Bei unabwiesbaren Investitionen kann auch die Gewinnung privaten Kapitals im Rahmen von "Public-Private-Partnership"-Modellen in Betracht kommen. PPP-Projekte können wegen des häufig sehr großen Finanzierungsvolumens ein hohes Risiko für die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunalhaushalte darstellen. Daher wird empfohlen, auch solche Investitionen -wie bei einer konventionellen Finanzierung mit Kommunalkrediten -durch Setzung von Prioritäten zu kürzen oder zeitlich angemessen zu staffeln. Im Hinblick auf mögliche Haftungsrisiken der Aufsichtsbehörden ist bei der Vorlage von PPP-Projekten an die Aufsichtsbehörde ein verlässliches neutrales Gutachten auf Kosten der Kommune beizufügen. Hieraus muss für die Aufsichtsbehörde klar erkennbar sein, dass die PPP-Finanzierung nicht unwirtschaftlicher ist als eine konventionelle Finanzierung mit Kommunalkrediten. Auf die grundsätzlichen Ausführungen in dem Erlass über Leasing-Finanzierungen im kommunalen Bereich vom 7. Juli 1997 (StAnz. S. 2174) wird hingewiesen.

5. Nettoneuverschuldung

Bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft ist eine Nettoneuverschuldung grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen kommen nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht, z.B. bei der Komplementärfinanzierung bei Förderprogrammen von EU, Bund oder Land, soweit die Notwendigkeit der Investition von der Kommune schlüssig dargestellt wird, oder bei Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommune erforderlich sind. Um auch außerhalb von Haushaltsgenehmigungsverfahren verstärkt Einfluss auf die Haushaltswirtschaft der Kommunen nehmen zu können, soll bei Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft grundsätzlich der Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung eingesetzt werden. Dem Antrag auf Einzelgenehmigung ist eine Beschreibung der aktuellen Haushaltssituation beizufügen.

6. Freiwillige Leistungen

Die Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft haben die freiwilligen Aufwendungen auf einen Umfang zu begrenzen, der mit Blick auf das Defizit vertretbar erscheint. Dabei sind die Sinnhaftigkeit und die Wirkungen vorhandener Strukturen ehrenamtlichen Engagements in der örtlichen Gemeinschaft in einen nachvollziehbaren Abwägungsprozess einzubringen. Folgendes Prüfraster soll von allen defizitären Kommunen mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?

- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Bei der Beurteilung der Frage nach der Angemessenheit der Gesamtaufwendungen für die Vereinsförderung und für andere freiwilligen Leistungen können auch Vergleiche mit anderen Kommunen hilfreich sein. Im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Sportes für das Gemeinwesen soll unter Berücksichtigung von Art. 62 a Hess. Verf. sowie § 19 Abs. 1 HGO der Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für Sportvereine bei der Nutzung kommunaler Sportstätten nicht als "freiwillige Leistung" nachteilig angerechnet werden. Mit der Vorlage ihrer Haushaltssatzung haben Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft der Aufsichtsbehörde eine gesonderte Aufstellung aller freiwilligen Leistungen einschließlich gewährter geldwerter Vorteile unter Angabe der Haushaltspositionen vorzulegen.

7. Gebühren und Beiträge

Bei defizitärer Haushaltswirtschaft dürfen in den klassischen Gebührenhaushalten (Wasser, Abwasser, Abfall, Straßenreinigung, Bestattungswesen) grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen. In erster Linie soll der Ausgleich des Gebührenhaushalts durch Kostenreduzierung sichergestellt werden. Soweit das nicht ausreicht, sind die Leistungsentgelte anzuheben. Die Grundsätze der Einnahmenbeschaffung (§ 93 HGO) sind strikt einzuhalten. Deshalb sind rechtlich mögliche Beiträge zu erheben, soweit das wirtschaftlich sinnvoll ist. Wenn Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft auf die Erhebung von Beiträgen verzichten wollen, ist die Finanzierung von beitragsfähigen Maßnahmen mit Krediten grundsätzlich ausgeschlossen. In diesen Fällen haben die Aufsichtsbehörden nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass Beitragssatzungen erlassen und vollzogen werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Folgekosten einschließlich des Schuldendienstes vollständig durch Benutzungsgebühren gedeckt werden.

8. Elternentgelte in Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Landesregierung hat ein großes Interesse an der angemessenen Betreuung von Kindern. Die Kommunen entscheiden dabei grundsätzlich selbst, in welcher Höhe sie Elternentgelte erheben. Werden aus sozialen Gründen Elternentgelte gestaffelt, soll der diesbezügliche Verzicht auf Erträge der Kommune bei den sog. "freiwilligen Leistungen" nicht nachteilig angerechnet werden. Im Hinblick auf die Bedeutung der Kinderbetreuung für das Gemeinwesen soll dies auch gelten, wenn eine Kommune die Eltern teilweise oder völlig von Entgelten für Kinderbetreuungseinrichtungen freistellt. In diesen Fällen hat die Kommune einen nachhaltigen und nachvollziehbaren Kompensationsplan zur anderweitigen Finanzierung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dieser Kompensationsplan muss auch einen Regelungsvorschlag zur Entgeltgestaltung der in der Kommune betriebenen Kinderbetreuungseinrichtungen freier Träger enthalten.

9. Sondervermögen/kommunale Gesellschaften

Im Interesse der Konsolidierung ihrer Haushaltswirtschaft haben die Kommunen bei ihren Sondervermögen (§ 115 HGO), ausgenommen die Stiftungen, und Gesellschaften des Privatrechts in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass durch höhere Abführungen an den Kommunalhaushalt oder geringere Leistungen zum Verlustausgleich ein Beitrag zur Konsolidierung des kommunalen Haushalts ermöglicht wird.

10. Steuerhebesätze

Bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft müssen die Steuerhebesätze, insbesondere für die Grundsteuer B, deutlich über dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen. Auf die entsprechenden Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes wird hingewiesen.

11. Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften bedarf der Einzelgenehmigung. Die Kommune hat ihr besonderes Interesse gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

12. Organisationsstrukturen

Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft haben ihre Organisationsstrukturen mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz bei der Aufgabenerfüllung zu überprüfen und ggfs. anzupassen.

13. Interkommunale Zusammenarbeit

Insbesondere Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stärker als bisher zusammenarbeiten, um die Kosten insgesamt zu reduzieren. Auf die Möglichkeit der Förderung solcher Kooperationen im Rahmen der "Vereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen kommunalen Dienstleistungszentren" wird hingewiesen. Das vorhandene Einsparpotential scheint in vielen Bereichen bei weitem noch nicht ausgeschöpft zu sein. Auch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen sind –soweit rechtlich zulässig – intensiver als bisher zu prüfen und ggfs. zu realisieren.

14. Kreisumlage/Schulumlage

Bei der Festsetzung der Hebesätze für die Kreisumlage und die Schulumlage ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Bei einem Gesamthebesatz von 58 v.H. wird deshalb die absolute Obergrenze gesehen. Bis zu dieser Grenze muss die Aufsichtsbehörde den Landkreis zur Festsetzung eines Gesamthebesatzes, der dem Ausmaß des Defizits entspricht, nachdrücklich anhalten und dabei ggfs. die zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel einsetzen. Wenn der Gesamthebesatz von 58 v.H. nicht ausreicht, um den Kreishaushalt auszugleichen, muss der Landkreis ohne Nachsicht Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushalts beschließen und umsetzen, damit die Grenze des Hebesatzes nicht überschritten wird. Bei einer Überschreitung des Gesamthebesatzes von 58 v.H. hat die Aufsichtsbehörde in jedem Fall aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu prüfen.

15. Anhörung zum Kreishaushalt

Es hat sich bewährt, bei der Aufstellung des Kreishaushalts die Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister und Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden anzuhören. Mit der Anhörung soll über den vorgesehenen Kreishaushalt informiert werden und ausreichend Gelegenheit gegeben werden, zu seinen Inhalten (z.B. Kreis- und Schulumlage) Stellung zu nehmen. Bei defizitären Kreishaushalten sind die Landkreise zur Anhörung der Gemeinden verpflichtet. Vor der Beratung und Beschlussfassung des Kreishaushalts ist dem Kreistag das Ergebnis der Anhörung mitzuteilen. Über das Ergebnis der Anhörung ist der Aufsichtsbehörde mit der Vorlage der Haushaltssatzung zu berichten.

16. Berichtspflicht nach § 28 GemHVO

Die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, dass die sich aus § 28 GemHVO ergebende Berichtspflicht gegenüber der Vertretungskörperschaft zeit- und sachgerecht erfüllt wird. Sie haben sich diese Berichte vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob danach aufsichtsbehördliche Maßnahmen erforderlich sind und diese ggfs. vorzunehmen.

17. Auflagen

Bei bestehendem Haushaltsdefizit haben die Aufsichtsbehörden durch angemessene Auflagen, die dem jeweiligen Einzelfall angepasst sind, auf einen Haushaltsausgleich hinzuwirken. Bei jeder folgenden Haushaltsgenehmigung ist der Vollzug der bisherigen Auflagen eingehend zu prüfen und zu bewerten. Das Ergebnis ist in der Genehmigungsverfügung darzustellen. Bei gravierenden Verstößen gegen bisherige Auflagen ist die Genehmigung des neuen Haushalts zu versagen.

18. Bericht über den Vollzug

Zum 1. Juli eines jeden Jahres haben die Regierungspräsidien der obersten Kommunalaufsicht einen Bericht vorzulegen, der hinsichtlich aller defizitären Kommunen ihres Bezirks den Vollzug dieser Leitlinie einzeln darstellt. Die Darstellung soll sich auf knappe Ergebnisse beschränken. Vollzugsdefizite sind besonders hervor zu heben. Die Aufsichtsbehörden werden gebeten, diesen Erlass den ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen zur Kenntnis zu geben. Die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden vom 03. August 2005 (StAnz. S. 3261), i. d. F. der Änderung vom 27. September 2005 (StAnz. S.4198) wird aufgehoben.

2.2.2 Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte (vom 3. März 2014)

Nach Auswertung der Berichte der Regierungspräsidien über den Vollzug der Leitlinie, den Feststellungen des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung – sowie den aufsichtsbehördlichen Erfahrungen mit den „Schutzschirmkommunen“ besteht Anlass, zu einzelnen in der Leitlinie behandelten Themen folgende ergänzende Hinweise zu geben:

1. Haushaltssicherungskonzept (Nr. 1 der Leitlinie)

Mit der Pflicht, bei defizitären Haushaltslagen ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen (§ 92 Abs. 4 HGO) gibt der Gesetzgeber der betroffenen Kommune ein geeignetes Instrument an die Hand, den Umgang mit der finanziellen Schieflage eigenverantwortlich zu gestalten. Diese Verpflichtung bedeutet keine Einschränkung des Rechtes der Selbstverwaltung, sondern ist vielmehr Ausfluss dieses Rechtes: der Kommune soll die Chance gegeben werden - zumindest mittelfristig - unter Wahrung der selbst gesetzten Schwerpunkte, etwa bei der Reduzierung der Aufwendungen oder der Erhöhung der Erträge, die erforderliche Konsolidierung zu gestalten.

Wenn ausreichend belegt werden kann, dass mit den im Konsolidierungskonzept aufgeführten Maßnahmen in absehbarer Zeit der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich erreicht werden kann, erlaubt dies der Kommunalaufsichtsbehörde auf erforderliche Maßnahmen zu verzichten und bei einem defizitären Haushalt vorgesehene Kreditaufnahmen dennoch zu genehmigen.

Das HSK muss allerdings die in § 24 Abs. 4 Satz 2 und 3 GemHVO definierten Mindestinhalte aufweisen. Es muss daher neben der Ursachenanalyse verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich erreicht werden soll, enthalten. Die Umsetzung der dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen muss nachvollziehbar und prüffähig sein. Im Hinblick auf die Mindestvoraussetzungen stehen die Kommunalaufsichtsbehörden den Kommunen bei Bedarf beratend zur Verfügung.

Nach den Feststellungen der Überörtlichen Prüfung (23. Zusammenfassender Bericht 2012) erfüllten die HSK bei der Mehrzahl der geprüften Gemeinden diese Mindestvoraussetzungen nicht. Bei 23 von 25 geprüften Gemeinden war der Umfang der vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend, um in einem angemessenen Zeitraum den Haushaltsausgleich zu erreichen; teilweise werden in den HSK nicht einmal die Zeiträume benannt, in denen der Ausgleich angestrebt wird. Die Aufsichtstätigkeit muss daher künftig stärker als bisher auf die Einhaltung der Mindestvoraussetzungen achten. Es bedarf gemeinsamer Anstrengungen von Aufsicht und Kommunen, die bisherige Qualität der HSK zu verbessern. Die kommunalen Spitzenverbände haben praxisnahe Hinweise bekanntgegeben, wie ein tragfähiges HSK angelegt werden sollte.

Zur Qualitätsverbesserung der HSK sowie um einen besseren Überblick über die Haushaltslage der hessischen Kommunen zu erhalten, bitte ich künftig wie folgt zu verfahren:

- **Ein HSK, das den Zeitpunkt nicht benennt, bis zu dem ein Ausgleich des Haushalts angestrebt wird, ist künftig sofort ohne weitergehende Prüfung zurückzuweisen (§ 143 Abs. 1 S. 3 HGO). Die Haushaltsgenehmigung ist solange zurückzustellen, bis die Vorlage eines nach § 24 GemHVO ausreichenden HSK erfolgt. Die unteren Kommunalaufsichtsbehörden unterrichten die Regierungspräsidien über die Zurückweisung von HSK.**
- **Hinsichtlich der weiteren Anforderungen des § 24 Abs. 4 S. 3 GemHVO prüft die Kommunalaufsicht, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sofern die Prüfung ergibt, dass das HSK unzureichend ist, legt sie dies gegenüber der Kommune qualifiziert dar. Die Aufsicht kann die Haushaltsgenehmigung von einer Nachbesserung des HSK abhängig machen. Sofern vertretbar kann die erforderliche Nachbesserung auch als Nebenbestimmung der Haushaltsgenehmigung aufgegeben werden.**
- **Bei Schutzschirmkommunen sind die Konsolidierungsmaßnahmen bereits in den Konsolidierungsverträgen festgelegt. Über die Durchführung der Konsolidierungsmaßnahmen haben die Schutzschirmkommunen den Aufsichtsbehörden und dem Finanzministerium nach § 6 SchuSV zu berichten. Es ist zulässig, wenn die HSK in Form dieser Schutzschirmberichte erstellt werden.**
- **Zur Erfassung der aktuellen Haushaltslage der Kommunen berichten die unteren Kommunalaufsichtsbehörden im Rahmen der Nr. 18 der Leitlinie den Regierungspräsidien bis zum 1. Juli eines jedes Jahres gesondert über die Kommunen, die den Haushaltsausgleich erst nach dem Jahr 2016 erreichen wollen. Die Kommunalaufsichtsbehörde legt in ihrem Bericht dar, ob und wenn ja aus welchen Gründen sie den Haushaltsausgleich zu einem früheren Zeitpunkt für unerreichbar bzw. unzumutbar hält. Im Hinblick auf diese Kommunen berichtet die untere Kommunalaufsichtsbehörde ferner den Regierungspräsidien über aufsichtsbehördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung und Genehmigung der kommunalen Haushalte. Unabhängig davon umfasst die Berichtspflicht auch diejenigen Kommunen, dessen Kassenkreditrahmen 200 € je Einwohner überschreitet.**

2. Eröffnungsbilanzen / Jahresabschlüsse

§ 108 Abs. 3 HGO a. F. verpflichtet die Kommunen, zum 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz und die nach § 112 Abs. 9 HGO aufzustellenden Jahresabschlüsse vermitteln Informationen, die für eine sachgerechte Haushaltsführung sowie für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Kommune und damit der Genehmigungsfähigkeit einer Haushaltssatzung unverzichtbar sind. Wegen der mit der

Umstellung auf die Doppik verbundenen Schwierigkeiten und Unsicherheiten, insbesondere bei kleineren Kommunen, war es bisher vertretbar, diese Ausnahmesituation in der Aufsichtspraxis zu berücksichtigen.

Fünf Jahre nach dem in § 108 Abs. 3 HGO a. F. genannten Termin ist es jedoch nicht länger hinnehmbar, wenn Kommunen ihrer gesetzlichen Pflicht nicht nachkommen. Auch vor dem Hintergrund der sich aus § 112 Abs. 5 HGO ergebenden Verpflichtung, zum 31. Dezember 2015 einen Gesamtabschluss aufzustellen, ist es erforderlich, die Jahresabschlüsse so schnell wie möglich aufzustellen.

- **Die noch säumigen Kommunen sind anzuhalten, die Eröffnungsbilanzen umgehend aufzustellen. Die aufgestellte Eröffnungsbilanz ist grundsätzlich Voraussetzung für eine Genehmigung des Haushalts 2014.**
- **Ebenso ist auf die umgehende Aufstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse zu drängen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 sind Haushaltsgenehmigungen zurückzustellen, sofern ein Jahresabschluss nicht bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres aufgestellt wurde. Für die Genehmigung des Haushaltes 2015 bedarf es damit eines aufgestellten Jahresabschlusses für das Jahr 2012. Kommunen unter 7.500 Einwohnern erhalten durch das Förderprogramm vom 20. Juni 2013 finanzielle Unterstützung.**

3. Ausschöpfung der Ertragspotenziale

Aus dem Gebot des Haushaltsausgleichs ergibt sich die Verpflichtung, durch Reduzierung der Aufwendungen und durch Ausschöpfung aller Ertragspotenziale die Haushaltswirtschaft nachhaltig auszugleichen. Wenn der Haushaltsausgleich bei objektiver Betrachtung in einem Jahr trotz äußerster Sparsamkeit und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht oder nicht vollständig erreicht werden kann, bedeutet das Gebot des § 92 Abs. 3 HGO, dass ein Defizit so gering wie möglich gehalten werden muss (Hess. VGH Urt. v. 14.2.2013 - A 816/12 -). Daraus folgt die Verpflichtung zur zumutbaren Beschaffung von Erträgen. Zumutbar ist für defizitäre Kommunen jedenfalls alles, was andere Kommunen in Hessen in vergleichbarer Lage ihren Einwohnern gewöhnlich bereits abverlangen.

a) Ausgleich der Gebührenhaushalte (Nr. 7 der Leitlinie)

In den Gebührenhaushalten (Wasser, Abwasser, Abfall, Straßenreinigung, Bestattungswesen) darf grundsätzlich keine Unterdeckung entstehen. Die Berichte der Überörtlichen Prüfung zeigen jedoch auf, dass diese Vorgabe häufig nicht eingehalten wird. Hessische Kommunen verzichten in jedem Jahr auf erhebliche Erträge.

- **Der Grundsatz einer kostendeckenden Gebührenerhebung ist bei den Gebühren für Wasser, Abwasser, Abfall sowie Straßenreinigung daher künftig strikt einzuhalten. Ab dem Haushaltsjahr 2014 lassen die Kommunalaufsichtsbehörden Unterdeckungen in diesen Gebührenhaushalten bei defizitären Kommunen nicht mehr zu. Im Hinblick auf § 93 Abs. 2 HGO gelten die zur Erreichung einer Kostendeckung im Land bereits festgesetzten höchsten Gebühren als zumutbar.**
- **Die Haushalte defizitärer Kommunen mit Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten sind nicht genehmigungsfähig. Sie werden deshalb unverzüglich mit der Aufforderung zurückgegeben, kostendeckende Gebührensätze festzusetzen und die Haushaltsansätze entsprechend anzupassen. Die Durchsetzung dieser Vorgabe im Wege der Ersatzvornahme kommt nur in besonderen Fällen in Betracht.**
- **In dem Bereich „Bestattungswesen“ ist die Kostendeckung durch Gebühren regelmäßig nur sehr schwer zu erreichen. Eine vertretbare Unterdeckung ist daher hinnehmbar, wenn die Gemeinde unter Darlegung der örtlichen Verhältnisse und der erwarteten Auswirkungen einer kostendeckend kalkulierten Gebühr auf die Inanspruchnahme der Einrichtung und unter Orientierung an den von**

anderen Gemeinden des Landkreises erhobenen höchsten Gebührensätzen die höchstmögliche Ausschöpfung dieser Ertragsquelle nachweist. Im Falle hinnehmbarer Unterdeckungen ist eine Gebührenhöhe zu fordern, die den höchsten Sätzen entspricht, die von anderen Gemeinden des Landkreises erhoben werden.

b) Straßenbeitragssatzung (Nr. 7 der Leitlinie)

Eine Gemeinde, deren Haushaltswirtschaft dauerhaft defizitär ist, hat ihre Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen, wenn der Haushaltsausgleich durch Reduzierung der Aufwendungen nicht erreicht werden kann. Dazu gehört auch die Erhebung von Straßenbeiträgen. Die dafür bestehende Rechtsgrundlage des § 11 Abs. 1 S. 2 KAG ist zwar als „Soll-Vorschrift“ gestaltet, in Fällen, in denen die Gemeinde der haushaltsrechtlichen Pflicht zum Haushaltsausgleich nicht nachkommt, kann sich das von der Gemeinde auszuübende Ermessen unter Berücksichtigung des Vorrangs der Einnahmebeschaffung zu einer Pflicht verdichten, eine Beitragssatzung zu erlassen (vgl. Hess. VGH, Beschl. v. 20.11.2011 - 5 B 2017/11 -; Beschl. v. 12. Januar 2011 - 8 B 2106/10 -, Juris, und v. 15. März 1991 - 5 TH 642/89 -, GemHH 1992, 206 = NVwZ 1992, 807; VG Gießen, Urt. v. 06.06.2013 - 8 K 152/12.GI -). Nach Nr. 7 der Leitlinie haben die Kommunalaufsichtsbehörden deshalb nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass Beitragssatzungen erlassen und vollzogen werden.

Seit der Einführung des § 11a KAG zum 1. Januar 2013 können Kommunen statt einmaliger Straßenbeiträge auch wiederkehrende Straßenbeiträge erheben. Die kommunalen Spitzenverbände haben für ihre Mitglieder zwischenzeitlich entsprechende Mustersatzungen entwickelt.

- **Die Haushalte defizitärer Städte und Gemeinden, die keine Straßenbeiträge erheben, sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Sie werden deshalb unverzüglich mit der Aufforderung zurückgegeben (§ 143 Abs. 1 S. 3 HGO), Straßenbeitragssatzungen zu erlassen und zu vollziehen. In besonderen Fällen kann die Durchsetzung im Wege der Anweisung und Ersatzvornahme in Betracht kommen.**
- **Von der Durchsetzung der Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen kann im Einzelfall nur dann abgesehen werden, wenn nach Auffassung der Kommunalaufsichtsbehörde die Städte und Gemeinden den Haushaltsausgleich nur kurzzeitig oder geringfügig nicht erreichen. Die mittelfristige Finanzplanung ist bei dieser Beurteilung zu berücksichtigen.**

c) Realsteuerhebesätze (Nr. 10 der Leitlinie)

Die Leitlinie zur Konsolidierung kommunaler Haushalte gibt den Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft vor, die Steuerhebesätze deutlich über dem Landesdurchschnitt in den jeweiligen Gemeindegrößenklassen anzuheben. Es wurde festgestellt, dass diese Vorgabe nur unzureichend beachtet wird. Es besteht vielfach Unklarheit bei den Gemeinden und Unsicherheit bei den Aufsichtsbehörden, was konkret unter einer „deutlichen“ Anhebung zu verstehen ist. Die bisherige Praxis, auch bei anhaltend defizitären Kommunen lediglich eine Orientierung der Realsteuerhebesätze am Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse zu verlangen, soll vorerst nicht aufgegeben werden. Mit der Rechtspflicht, alle zumutbaren Anstrengungen beim Ausschöpfen aller Einnahmequellen zu unternehmen, um ein Defizit so gering wie möglich zu halten, wäre es durchaus zu vereinbaren, eine Orientierung am Niveau der höchsten Hebesätze vergleichbarer Kommunen zu verlangen, zumal die hessischen Hebesätze der Grundsteuer B das niedrigste Niveau aller Bundesländer aufweisen. Da aber im Jahr 2013 einige hessische Kommunen ihre Hebesätze deutlich angehoben haben, kann erwartet werden, dass die Orientierung an dem Durchschnitt in Hessen insoweit erste Konsolidierungsergebnisse erbringt. Die Kommunalaufsichtsbehörden werden künftig wie folgt verfahren:

- **Der Haushalt einer anhaltend defizitären Kommune ist nicht genehmigungsfähig, wenn der Hebesatz der Grundsteuer B nicht mindestens 10 % über dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegt. Für das Haushaltsjahr 2014 sind aus Gründen des Vertrauensschutzes noch die Daten des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2012 anzuwenden. Ab dem Haushaltsjahr 2015 sind statt der nur verzögert vorliegenden Daten des Bundesamtes die aktuellen Erhebungen von Innen- und Finanzministerium zu Grunde zu legen (s. Anlage).**
- **Bei einer Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes sind mögliche Folgewirkungen, z. B. in Bezug auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen am Standort, in die Abwägung einzubeziehen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann deshalb davon absehen, auf eine Anpassung an den Landesdurchschnitt der Gewerbesteuerhebesätze zu drängen. Bei anhaltend defizitären Kommunen sind Gewerbesteuerhebesätze unter dem FAG-Nivellierungshebesatz von 310 % nicht akzeptabel. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat darauf zu achten, dass defizitäre Kommunen sich und den bei ihr ansässigen Gewerbebetrieben nicht zu Lasten anderer Kommunen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.**
- **Die Anhebung von Steuerhebesätzen soll grundsätzlich nicht im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Die Kommune sollte zunächst darauf verwiesen werden, die Haushaltslage durch Reduzierung der Aufwandsseite zu verbessern. Grundsätzlich entscheidet die Kommune in eigener Zuständigkeit und Verantwortung über die Anhebung der Steuerhebesätze und die Inanspruchnahme von sonstigen Ertragsmöglichkeiten und über die Verwendung der sich daraus ergebenden zusätzlichen Erträge für den Haushaltsausgleich. Schöpft eine Kommune ihre Ertragsmöglichkeiten allerdings nicht in einem vertretbaren Umfang aus, ist die Haushaltsgenehmigung zu versagen.**

4. Vorläufige Haushaltsführung

Bei der Rückgabe von Haushalten, die nicht genehmigungsfähig sind, weisen die Kommunalaufsichtsbehörden ausdrücklich darauf hin, dass die Haushaltswirtschaft bis zur Erteilung der Genehmigung nach den Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO) zu führen ist. Die Einhaltung dieser Grundsätze ist von ihr wirksam zu überwachen.

2.2.3 Elektronisches Haushaltssicherungskonzept (eHSK)

Um ein für die Kommune sowie die Aufsichtsbehörde schnelles und transparentes Verfahren zu gewährleisten, wurde von dem Hessischen Ministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ein elektronisches Haushaltssicherungskonzept in Form einer Excel-Datei entwickelt. Die Kommunen haben hierdurch die Möglichkeit, die Vorgaben zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 92 Abs. 4 HGO in elektronischer Form zu erfüllen. Die Nutzung wird von Seiten des Ministeriums empfohlen.

2.3 Liquiditätsplanung gemäß Hinweis zu § 105 HGO, Ziffer 7

Für die Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite kann die Aufsichtsbehörde nach Hinweise Nr. 7 zu § 105 HGO zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. Oktober 2013 von der Gemeinde die Vorlage aller Unterlagen verlangen, die sie für die Vorbereitung der Entscheidung benötigt; z. B. eine detaillierte Liquiditätsplanung.

Die vom Regierungspräsidium Darmstadt gewünschte Liquiditätsplanung ist in den Anlagen des Haushaltsplans aufgenommen worden. Ein verbindliches Muster hierzu gibt es nicht; die Übersicht wurde daher im Vorfeld mit dem Regierungspräsidium abgestimmt und von diesem freigegeben.

2.4 Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind nach § 102 Abs. 1 HGO besondere Haushaltsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Kommune darf demnach im laufenden Haushaltsjahr ein Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme, mit dem in künftigen Jahren Ausgaben verbunden sind, nur eingehen, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie führen zu einer Mittelbindung zu Lasten künftiger Haushaltsjahre. Das Haushaltsjahr 2018 sieht keine Verpflichtungsermächtigungen vor.

2.5 Übersicht über Verbindlichkeiten

Für die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten ist Muster 4 zu § 1 Abs. 4 Nr. 5 GemHVO verbindlich vorgeschrieben. Die Angaben beschränken sich auf den jeweiligen Stand zu Beginn des Vorjahres und des Haushaltsjahres sowie zum Ende des Haushaltsjahres.

Der Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2018 sieht Investitionstätigkeiten in Höhe von insgesamt 1.153.900 EUR vor. Diese werden finanziert durch Einzahlungen in Höhe von 428.180 EUR (davon 342.000 EUR Investitionspauschalen des Landes) sowie durch Darlehensaufnahmen in Höhe von insgesamt 746.400 EUR. Ferner sind Tilgungsbeträge in

Höhe von 824.500 EUR etatisiert. Hieraus ergibt sich eine Netto-Entschuldung in Höhe von 78.100 EUR.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 beliefen sich die Verbindlichkeiten aus Krediten auf 16.851.673,91 EUR (davon Festbetragskassenkredite in Höhe von 7.500.000 EUR). Der voraussichtliche Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 beträgt 15.050.114,58 EUR (davon Festbetragskassenkredite in Höhe von 5.500.000 EUR). Unter Berücksichtigung des Zahlungsmittelüberschusses laut Haushaltsentwurf 2018 in Höhe von 39.325 EUR und weiterer Zahlungsflüsse aus Ermächtigungen und Rückstellungen (ca. 12.500.000 EUR) beläuft sich der Kassenkreditbedarf unter Berücksichtigung der derzeitigen liquiden Mittel zum Ende des Haushaltsjahres 2018 auf rund 9.000.000 EUR. Die Investitionskredite verringern sich durch die vorgenannte Netto-Entschuldung auf 9.491.043,66 EUR.

Die Höhe der Festbetragskassenkredite beträgt zurzeit 5.500.000 EUR (Stand: August 2017). Zur Sicherstellung der Kassenliquidität wurde für das Haushaltsjahr 2018 der Höchstbetrag für Kassenkredite in der Haushaltssatzung auf 9.000.000 EUR reduziert. Bei einer (Teil-)Ablöse der Kassenkredite durch die HESSENKASSE ist die Inanspruchnahme des Höchstbetrages nicht erforderlich.

2.6 Übersicht über Rücklagen und Rückstellungen

Für die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen ist Muster 5 zu § 1 Abs. 4 Nr. 5 GemHVO verbindlich vorgeschrieben. Die Angaben beschränken sich ebenfalls auf den jeweiligen Stand zu Beginn des Vorjahres und des Haushaltsjahres sowie zum Ende des Haushaltsjahres.

Die Gemeinde hat Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Weitere Rücklagen sind zulässig, insbesondere Rücklagen für Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden.

2.7 Übersicht über Zuwendungen an Fraktionen der Gemeindevertretung

Zuwendungen an politische Parteien und deren Fraktionen in Bundes-, Länder- und Kommunalparlamenten stehen unter einer besonderen kritischen Beobachtung und Kontrolle der Öffentlichkeit. Nach § 36a Abs. 4 Satz 1 HGO kann eine Gemeinde den Fraktionen Mittel

aus ihrem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen (§ 36 a Abs. 4 Satz 2 HGO, § 1 Abs. 4 Nr. 7 GemHVO). Als verbindliche Anlage ist Muster 6 zu § 1 Abs. 4 Nr. 7 GemHVO vorgegeben.

2.8 Finanzstatusbericht

Mit Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung wurde als weitere Anlage des Haushaltsplans der Finanzstatusbericht verankert (§ 1 Abs. 4 GemHVO). Hierbei handelt es sich um das Kennzahlenbasierte Auswertungssystem Hessen (kash), das mit den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Rechnungshof und den Rechnungsprüfungsämtern abgestimmt ist. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat hierfür eine elektronische Fassung zur Verfügung gestellt. Künftig ist die Gemeindevertretung zudem mehrmals jährlich über Bewertungen zu informieren, die sich aus dem Finanzstatusbericht ergibt (§ 28 Abs. 1 GemHVO). Dies soll über die neue installierte Controllingstelle in der Verwaltung erfolgen. Die Anlage ist der Endfassung noch beizufügen.

3. Erläuterungen zu einzelnen Positionen im Ergebnishaushalt

Nach dem Grundgesetz verfügen die Kommunen über eigene Steuerquellen. Den Gemeinden steht das Aufkommen der Realsteuern und der örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern als öffentlich-rechtliche Abgaben zu. Realsteuern sind Steuern, die an ein Sachobjekt oder eine sonstige „Realität“ anknüpfen, ohne die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Zu den Realsteuern gehören die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer, zu den örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern z. B. die Hundesteuer (Aufwandssteuer auf das Halten von Hunden).

3.1 Gemeindliche Steuersätze

Bei anhaltend defizitärem Haushalt müssen gemäß der „Konsolidierungsleitlinie“ die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen. Nachstehend die Entwicklung der Hebesätze der Stadt Bad Orb seit dem Jahre 2003.

Haushalts-jahr	Vermerk	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
2003		250 v.H.	300 v.H.	330 v.H.
2004	Erhöhung Grundsteuer B um 30 Punkte	250 v.H.	330 v.H.	330 v.H.
2005		250 v.H.	330 v.H.	330 v.H.
2006	Erhöhung Grundsteuer A und B sowie Gewerbsteuer jeweils um 10 Punkte	260 v.H.	340 v.H.	340 v.H.
2007	Erhöhung Grundsteuer A und B sowie Gewerbsteuer jeweils um 10 Punkte	270 v.H.	350 v.H.	350 v.H.
2008		270 v.H.	350 v.H.	350 v.H.
2009		270 v.H.	350 v.H.	350 v.H.
2010		270 v.H.	350 v.H.	350 v.H.
2011		270 v.H.	350 v.H.	350 v.H.
2012	Erhöhung Grundsteuer B um 50 Punkte	270 v.H.	400 v.H.	350 v.H.
2013		270 v.H.	400 v.H.	350 v.H.
2014	Erhöhung Grundsteuer A um 130 Punkte und Gewerbsteuer um 25 Punkte	400 v.H.	400 v.H.	375 v.H.
2015	Erhöhung Grundsteuer B um 50 Punkte	400 v.H.	450 v.H.	375 v.H.
2016		400 v.H.	450 v.H.	375 v.H.
2017		400 v.H.	450 v.H.	375 v.H.
2018		400 v.H.	450 v.H.	375 v.H.

Mindesthebesätze für die Grundsteuer B für die Genehmigung 2017

Nach Nr. 10 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte in Verbindung mit Nr. 3. c) Ergänzende Hinweise zur Leitlinie vom 3. März 2014 ist der Haushalt einer anhaltend defizitären Kommune nicht genehmigungsfähig, wenn der Hebesatz der Grundsteuer B nicht mindestens 10 % über dem aktuellen Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegt.

Von Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft, die den Haushaltsausgleich erst nach 2017 darstellen, fordern die Kommunalaufsichtsbehörden, den Hebesatz der Grundsteuer B mindestens auf den Durchschnittshebesatz 2016 der für sie maßgeblichen Gemeindegrößenklasse anzuheben. Dieser beträgt für 2017 laut Finanzplanungserlass vom 30. September 2016 für kreisangehörige Gemeinden bis 10.000 Einwohner und somit für Bad Orb 394 %.

Kommunale Steuern im Main-Kinzig-Kreis

Kommunale Steuern im Main-Kinzig-Kreis im Jahr 2017										
	Hebesatz in Prozent (Veränderung zu 2016)			Existenz der Steuer [Steuersatz]: (Veränderung zu 2016)						
	Gewerbe- steuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Betten- steuer	Hundesteuer für gefährliche Hunde für den 1. Hund in €	Pferde- steuer	Spielapparate- steuer	Vergnügung- steuer	Zweitwoh- nungsteuer	
Bad Orb	375	400	450	nein	85,00	900,00	nein	ja	nein	ja [10]
Bd Soden-Salmstr	357	390	390	nein	48,00	nein	nein	ja	nein	nein
Biebergemünd	330 (+30)	220 (+20)	220 (+20)	nein	48,00	408,00	nein	ja	nein	ja [10]
Birstein	360	332	365	nein	48,00	600,00	nein	ja	nein	nein
Brachtthal	380	500	500	nein	30,00	360,00	nein	ja	nein	ja [10]
Bruchköbel	390	388	431	nein	60,00	500,00	nein	ja	nein	nein
Erlensee	385	440	440	nein	75,00	nein	nein	ja	nein	nein
Flörsbachtal	357	332	359	nein	50,00	350,00	nein	nein	nein	nein
Freigericht ¹	375	495 (+99)	495 (+99)	nein	66,00	nein	nein	ja	nein	nein
Gelnhausen	380	450	450	nein	57,00	500,00	nein	ja	nein	ja [10]
Großkrotzenburg	380	620 (+150)	620 (+150)	nein	84,00	600,00	nein	ja	nein	nein
Gründau	300	200	200	nein	24,00	240 (+216)	nein	ja	nein	nein
Hammersbach	385 (+15)	500 (+160)	500 (+135)	nein	30,00	624,00	nein	ja	nein	nein
Hanau	430	330 (+130)	595 (+135)	nein	80,00	500,00	nein	ja	ja	ja [12]
Hasselroth	400	370 (+20)	400 (+20)	nein	72 (+12)	516 (+12)	nein	nein	nein	nein
Jossgrund	357	365	365	nein	60,00	480,00	nein	nein	nein	nein
Langenselbold	395 (+15)	550 (+150)	550 (+150)	nein	60,00	396,00	nein	ja	nein	nein
Linsengericht	390 (+30)	495 (+130)	495 (+130)	nein	60 (+20)	300 (+260)	nein	ja	nein	nein
Maintal	410	395	545	nein	96 (-24)	512,00	nein	ja	nein	nein
Neuberg	400 (+25)	550 (+100)	550 (+100)	nein	60,00	360,00	nein	nein	nein	nein
Nidderau	365	370	430	nein	60,00	990,00	nein	ja	nein	nein
Niederdorfelden	380	370	395	nein	45,00	500,00	nein	nein	nein	nein
Rodenbach	380	455	455	nein	63,00	420,00	nein	ja	nein	nein
Ronneburg	395 (+10)	490 (+95)	490 (+95)	nein	42,00	480,00	nein	ja	nein	nein
Schlüchtern	370	340	400	nein	42,00	420,00	nein	ja	nein	nein
Schöneck ¹	360	500	590	nein	84,00	350,00	nein	ja	nein	nein
Sinntal	360	360	360	nein	54,00	396,00	nein	nein	nein	nein
Steinau a. d. Str.	380	400	430 (+50)	nein	54,00	300,00	nein	ja	nein	nein
Wächtersbach	380 (+20)	396	396	nein	72,00	600,00	nein	ja	nein	ja [10]
Ø Main-Kinzig-Kreis	376 (+5)	414 (+36)	444 (+38)	0 von 29	59	485	0 von 29	23 von 29	1 von 29	6 von 29

¹ Haushalt noch nicht verabschiedet

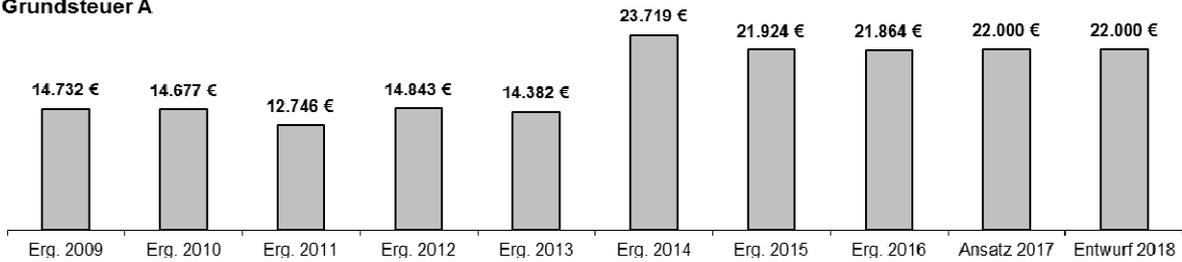
Quelle: Steuerumfrage des BdSt Hessen e.V., Angaben der Städte und Gemeinden

Grundsteuer A und B

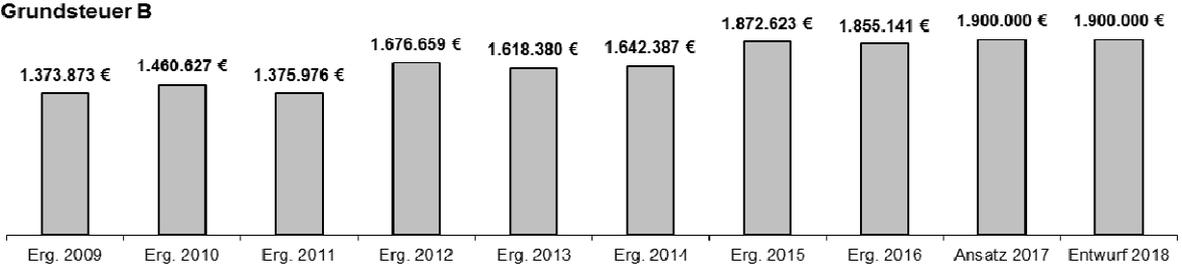
Man unterscheidet zwischen Grundsteuer A und Grundsteuer B. Die Grundsteuer "A" (agrarisches) wird auf Grundstücke der Landwirtschaft und die Grundsteuer "B" (bauliches) für bebaute oder bebaubare Grundstücke und Gebäude erhoben. Berechnungsgrundlage der Grundsteuer ist der vom Finanzamt festgestellte Einheitswert. Die Erhebung ist in Artikel 106 Abs. 6 Grundgesetz (GG) und im Grundsteuergesetz (GrStG) geregelt. Das Aufkommen der Grundsteuer fließt den Gemeinden zu.

Die Ansätze für die Grundsteuer A und B wurden auf Basis der zu erwartenden Rechnungsergebnisse 2017 unverändert für das Haushaltsjahr 2018 fortgeschrieben.

Grundsteuer A



Grundsteuer B



3.1.1 Gewerbesteuer

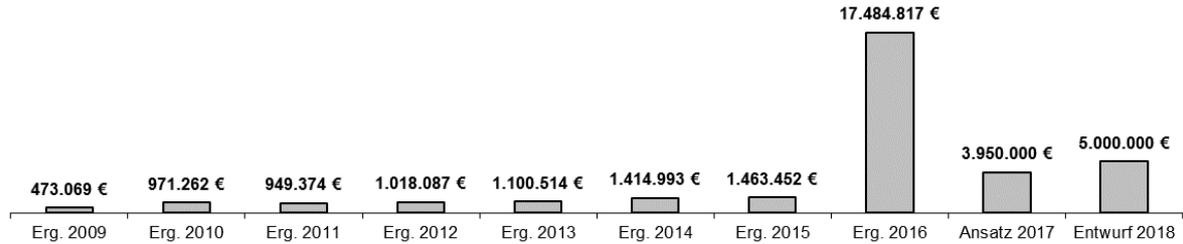
Die Gewerbesteuer ist eine Steuer für inländische Gewerbebetriebe gemäß Gewerbesteuergesetz (GewStG). Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag; bis 1998 war es auch das Gewerbekapital, bis 1979 noch die Lohnsumme. Die Gewerbesteuer wird nach einem von der Gemeinde festzusetzenden Hebesatz von dem Steuermessbetrag berechnet und ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Gemeinden. Seit 1970 werden Bund und Länder durch eine sog. Gewerbesteuerumlage (Artikel 106 Abs. 6 GG und Gemeindefinanzreform von 1969) am Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital beteiligt. Als Ausgleich dafür erhalten die Gemeinden 15 % der Lohn- und der veranlagten Einkommensteuer.

Die Steuer wird auf Grund des Steuermessbetrages mit einem Prozentsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben, der von der hebeberechtigten Gemeinde zu bestimmen ist. Nach § 16 Abs. 4 GewStG muss der Hebesatz für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der Gleiche sein. Er beträgt 200 Prozent, wenn die Gemeinde nicht einen höheren Hebesatz bestimmt hat.

Der Ansatz der Gewerbesteuer wurde aufgrund der zu erwartenden Mehrerträge in 2017 für das Haushaltsjahr 2018 auf 5.000.000 EUR angehoben. Sie stellt nun eine deutlich wichtigere Einnahmequelle für Bad Orb dar. Da die Gewerbesteuer immer gewissen Schwankungen unterliegt und abhängig von der konjunkturellen Entwicklung ist, erschwert dies eine

kalkulierte Planung. Je höher der Ansatz gewählt wird, umso stärker wirken sich Schwankungen bei den Gewerbesteuererträgen auf die finanzielle Situation der Gemeinde aus. Auf Auswirkungen von höheren Steuereinnahmen durch den Kommunalen Finanzausgleich wird unter Punkt 3.5 eingegangen.

Gewerbesteuer



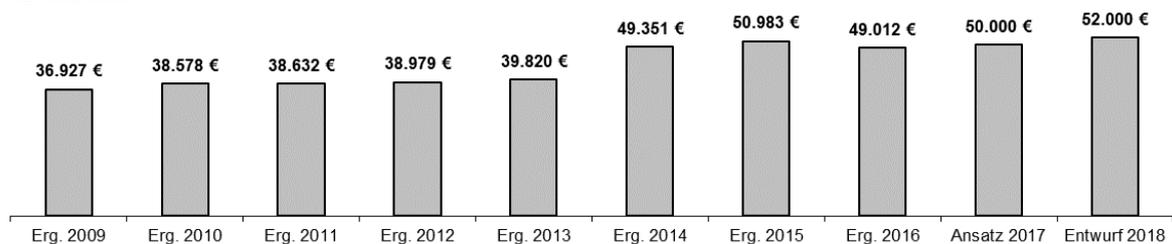
3.1.2 Hundesteuer

Die Hundesteuer gehört zu den örtlichen Steuern, die den Gemeinden zufließen. Mit ihr werden ordnungspolitische Zwecke verfolgt. Die Steuer soll dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen. Rechtsgrundlage sind die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Gesetz über Kommunale Abgaben (KAG) und die Hundesteuersatzung der Stadt Bad Orb. Seit 2014 wird auch eine Steuer für gefährliche Hunde erhoben.

Haushalts-jahr	Vermerk	erster Hund	zweiter Hund	dritter und jeder weiterer Hund	für gefährliche Hunde
2013		85 EUR	103 EUR	121 EUR	0 EUR
seit 2014	Einführung der Steuer für gefährliche Hund	85 EUR	103 EUR	121 EUR	900 EUR

Der Ansatz für die Hundesteuer wurde für das Haushaltsjahr 2018 auf das zu erwartenden Rechnungsergebnis 2017 angepasst und somit auf 52.000 EUR angehoben.

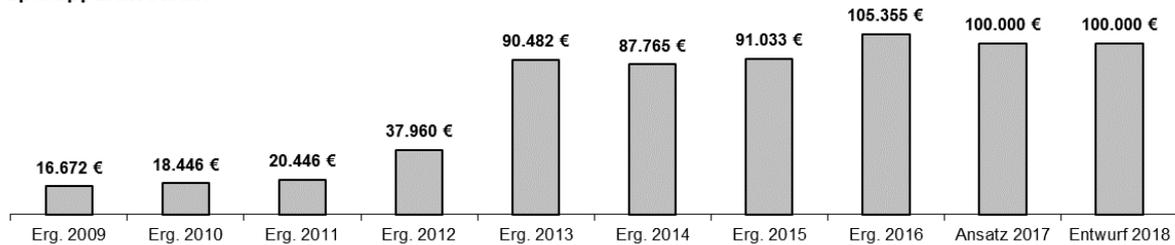
Hundesteuer



3.1.3 Spielapparatesteuer

Die Spielapparatesteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Artikels 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG). Ihr kommt eine Lenkungsfunction hinsichtlich der Bekämpfung und Eindämmung der Spielsucht zu. Der Ansatz beträgt unverändert 100.000 EUR.

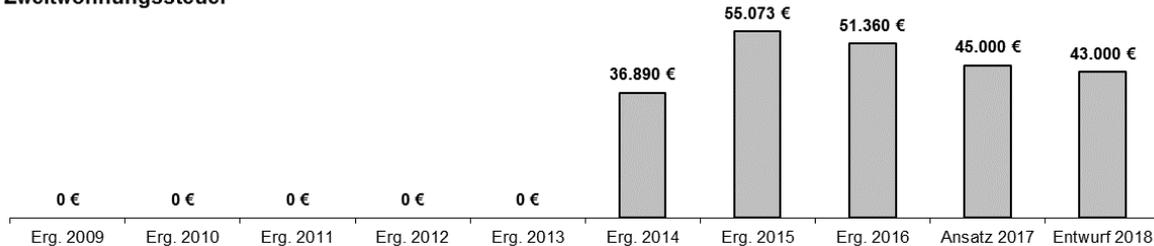
Spielapparatesteuer



3.1.4 Zweitwohnungssteuer

Im Jahr 2014 hat die Stadt Bad Orb die Zweitwohnungssteuer eingeführt. Gegenstand der Besteuerung ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind das Kommunalabgabengesetz und die örtliche Zweitwohnungssteuersatzung. Nach Schätzungen werden in 2018 nur noch Erträge in Höhe von 43.000 EUR erwartet. Höhere Rechnungsergebnisse in den Vorjahren resultieren aus Nachbesteuerungen.

Zweitwohnungssteuer



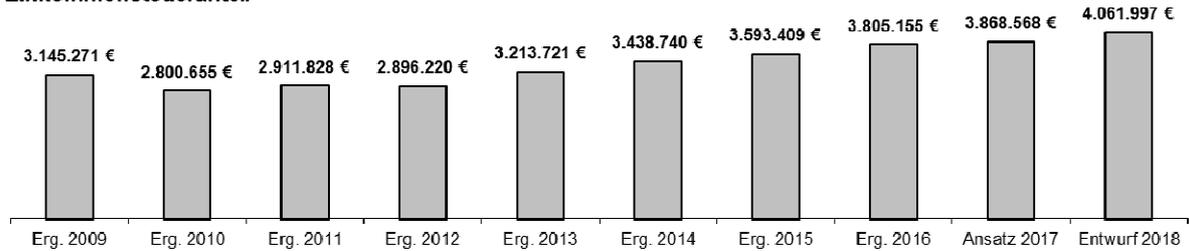
3.2 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Artikel 106 des Grundgesetzes sichert den Gemeinden einen Anteil am Aufkommen der Einkommensteuer zu, welcher von den Ländern an die Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Die Höhe des Gemeindeanteils ist im Gemeindefinanzreformgesetz festgelegt; der Anteil beträgt seit 1980 15 % des

Aufkommens an veranlagter Lohn- und Einkommensteuer sowie 12 % des Aufkommens an Kapitalertragsteuer. Die Höhe des an die hessischen Gemeinden zu verteilenden Aufkommens richtet sich nach den in Hessen vereinnahmten Beträgen.

Die Veranschlagung erfolgte unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten gemäß Finanzplanungserlass für 2017. Eine Anpassung erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen.

Einkommensteueranteil

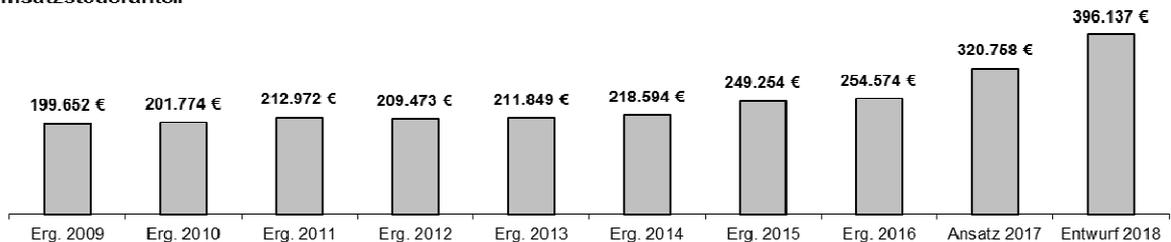


3.3 Anteil an der Umsatzsteuer

Die Kommunen erhalten seit 1998 nach dem Gemeindefinanzreformgesetz einen Anteil an der Umsatzsteuer als Kompensationszahlung für Einnahmeverluste bei der Gewerbesteuer infolge des Wegfalls der Gewerbekapitalsteuer.

Die Veranschlagung erfolgt unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten gemäß Finanzplanungserlass für 2017. Auch hier erfolgt eine Anpassung im Rahmen der Beratungen.

Umsatzsteueranteil

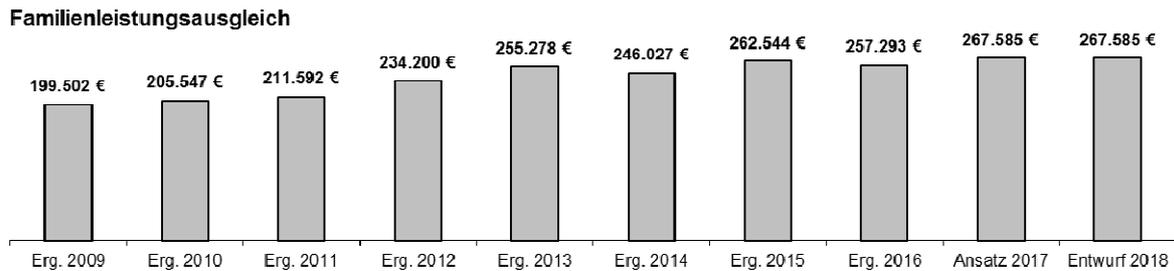


3.4 Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich

Den Gemeinden wird seit der Systemumstellung beim Kindergeld im Rahmen der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs im Jahr 1996 von den Bundesländern ein Ausgleichsbetrag

(sog. Einkommensteuerersatz) zur Verfügung gestellt, der aus dem Umsatzsteueranteil der Länder finanziert wird.

Die Veranschlagung erfolgt unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten gemäß Finanzplanungserlass für 2017. Die Anpassung ist ebenfalls im Rahmen der Haushaltsberatungen vorzunehmen.



3.5 Kommunalen Finanzausgleich

Der Kommunale Finanzausgleich (KFA) sichert in Deutschland den Gemeinden und Gemeindeverbänden entsprechend Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes die finanziellen Grundlagen ihrer Selbstverwaltung. Dazu regeln die Länder in jeweils eigenen Landesgesetzen die Verteilung von Landesmitteln an die Kommunen und die Umverteilung von Mitteln zwischen den Kommunen. Artikel 137 Abs. 5 der Hessischen Verfassung verpflichtet das Land Hessen, den Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern.

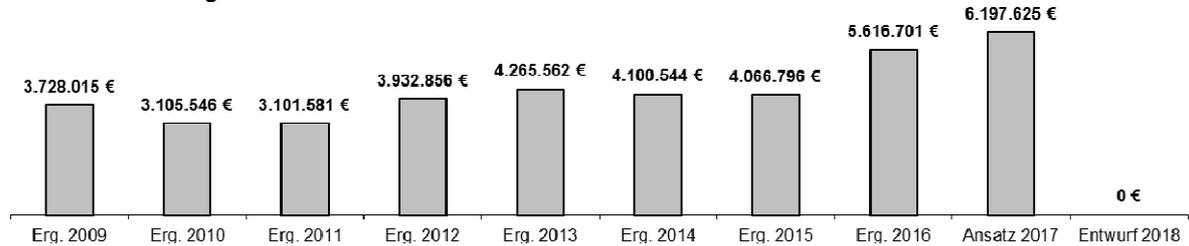
Die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesregierung und die Regierungsfractionen haben eine Übereinkunft über den neuen Kommunalen Finanzausgleich (kurz KFA 2016) unterzeichnet. Der seit 2016 gültige Finanzausgleich wurde im (Artikel-)Gesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen vom 23. Juli 2015 geregelt.

3.5.1 Schlüsselzuweisungen

Die Gemeinden erhalten mit Rechtsanspruch garantierte allgemeine Finanzausweisungen, die zweckfrei sind und zur Deckung aller Ausgaben eingesetzt werden können. Die allgemeinen Finanzausweisungen sind bekannt unter dem Begriff Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemisst sich für die einzelne Gemeinde nach ihrer Steuerkraft und dem Verhältnis, in dem ihr durch den

Gesamtansatz ausgedrückter Finanzbedarf zu dem Finanzbedarf der anderen kreisangehörigen Gemeinden steht.

Schlüsselzuweisungen



3.5.2 Kreisumlage

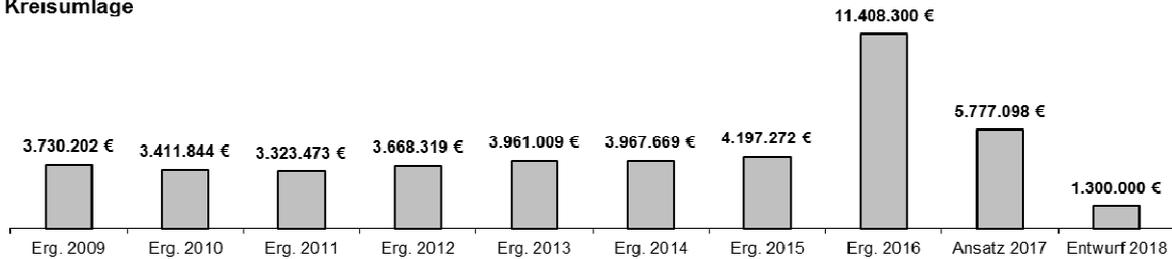
Soweit die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und die sonstigen Erträge und Einzahlungen der Landkreise zum Ausgleich ihres Haushaltes und zum Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden zu erheben. Hebesatz und Umlagegrundlage für die Kreisumlage stand bei der Einbringung des Haushaltsentwurfs noch nicht fest.

Rückstellungen für Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO sind für unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz aufgrund von ungewöhnlichen hohen Steuereinnahmen des Haushaltsjahres, die in die Berechnung der Umlagegrundlagen einbezogen werden, sowie ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen Rückstellungen zu bilden. Grundsätzlich müssen diese nicht geplant werden, da sie zu den zahlungsneutralen Abschlussbuchungen zählen.

Um bereits den Haushaltsplan an das tatsächliche Jahresergebnis heranzuführen, sollten auch die sogenannten FAG-Rückstellungen geschätzt bzw. prognostiziert und etatisiert werden. Im Haushaltsentwurf wurden diese Aufwendungen bereits berücksichtigt. Rückstellungen für ausbleibende bzw. reduzierte Erträge (wie Schlüsselzuweisungen) sind jedoch nicht möglich.

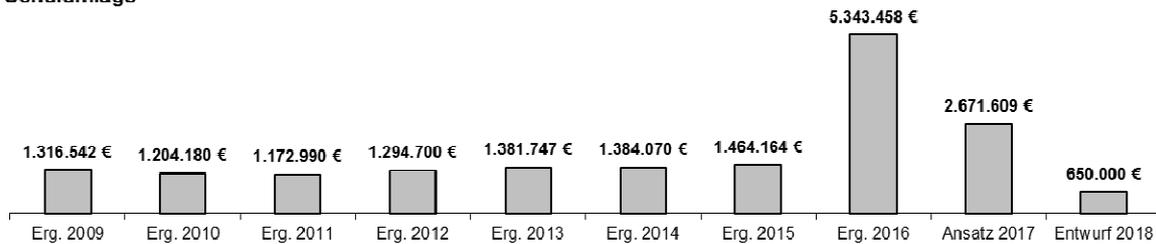
Kreisumlage



3.5.3 Schulumlage

Die Landkreise erheben nach dem FAG zum Ausgleich ihrer Belastungen als Schulträger von kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind, einen Zuschlag zur Kreisumlage. Hebesatz und Umlagegrundlage standen für die Schulumlage ebenfalls noch nicht fest. Zu eventuell erforderlichen Rückstellungen siehe Ausführungen unter 3.5.2 „Kreisumlage“.

Schulumlage



3.5.4 Entwicklung der Umlagen

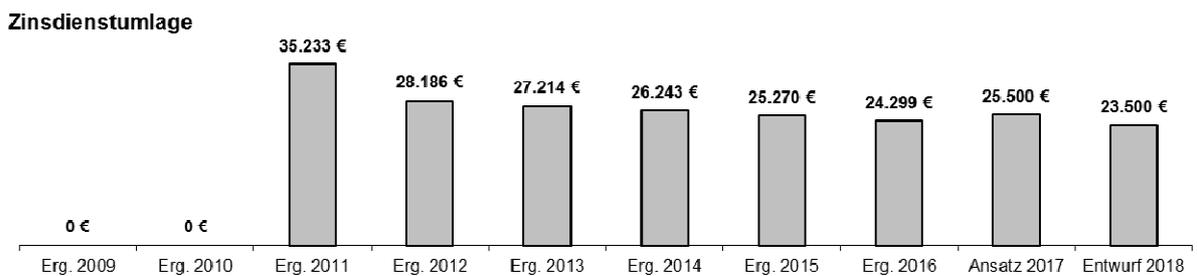
Haus-halts-jahr	Hebesatz		Gesamt-umlage	Ergebnis			Veränderung zum Vorjahr in EUR
	Kreis-umlage	Schul-umlage		Kreisumlage in EUR	Schulumlage in EUR	Summe in EUR	
2010	42,5%	15%	57,5%	3.411.844	1.204.180	4.616.024	
2011	42,5%	15%	57,5%	3.323.473	1.172.990	4.496.463	-119.561
2012	42,5%	15%	57,5%	3.668.319	1.294.700	4.963.019	+466.556
2013	43%	15%	58%	3.961.009	1.381.747	5.342.756	+379.737
2014	43%	15%	58%	3.967.669	1.384.070	5.351.739	+8.983
2015	43%	15%	58%	4.197.272	1.464.164	5.661.436	+309.697
2016	36,47%	17,41%	53,88%	4.473.300	2.135.458	6.608.758	+947.322
2017	36,97%	17,10%	54,07%	4.721.953	2.184.079	6.906.032	+297.274

3.5.5 Saldierter Finanzausgleich (ohne Rückstellungen)

Haushaltsjahr	Schlüsselzuweisungen in EUR	Kreisumlage in EUR	Schulumlage in EUR	Kompensationsumlage in EUR	Saldo in EUR
Ergebnis 2010	3.105.546	3.411.844	1.204.180	0,00	-1.510.478,00
Ergebnis 2011	3.101.581	3.323.473	1.172.990	114.171,09	-1.509.053,09
Ergebnis 2012	3.932.856	3.668.319	1.294.700	132.059,49	-1.162.222,49
Ergebnis 2013	4.265.562	3.961.009	1.381.747	179.627,19	-1.256.821,19
Ergebnis 2014	4.100.544	3.967.669	1.384.070	163.320,34	-1.414.515,34
Ergebnis 2015	4.066.796	4.197.272	1.464.164	142.811,00	-1.737.451,00
Ergebnis 2016	5.616.701	4.473.300	2.135.458	0,00	-992.057,00
vorl. Erg. 2017	6.194.528	4.721.953	2.184.079	0,00	-711.504,00

3.6 Zinsdienstumlage

Nach § 40b FAG erhebt das Land für den Zinsdienst für Darlehen nach §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes (sog. Konjunkturprogramm) von den Kommunen eine Zinsdienstumlage, die grundsätzlich mit Auszahlungen von Leistungen aus der Finanzausgleichsmasse verrechnet wird. Die Buchungen erfolgt ebenfalls nach dem „Bruttoprinzip“ entsprechend in voller Höhe. Die Fortschreibung erfolgt in Höhe des zu erwartenden Rechnungsergebnisses 2017.



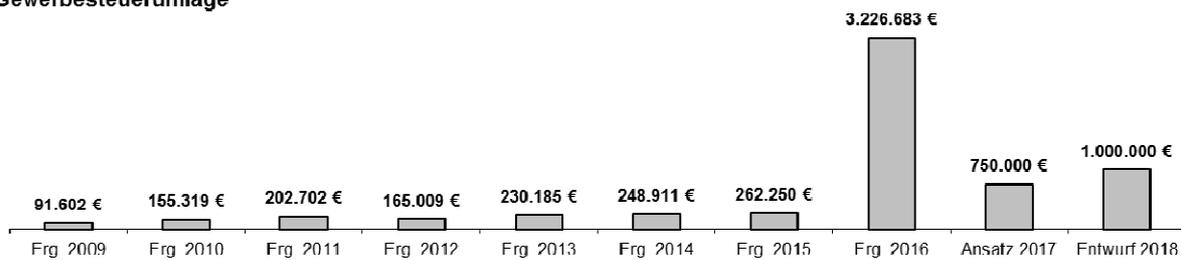
3.7 Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlage wird auf Grundlage der Gewerbesteuer berechnet und von den Gemeinden an Bund und Länder abgeführt. Sie ist in § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen geregelt. Bis 1994 erhielten Bund und Land jeweils die Hälfte. Seit 1995 ist

die Umlage entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und die Länder aufzuteilen.

Die Gewerbesteuerumlage berechnet sich, indem das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer einer Gemeinde durch den für das Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird und dieser Betrag mit dem Vervielfältiger multipliziert wird. Die zu erwartenden Mehrerträge bei der Gewerbesteuer führen zu einer höheren Gewerbesteuerumlage.

Gewerbesteuerumlage



4. Gebührenhaushalte

Bei defizitärem Haushalt dürfen in den klassischen Gebührenhaushalten (Wasser, Abwasser, Abfall, Straßenreinigung, Bestattungswesen) grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen. In erster Linie soll die Deckung durch Kostenreduzierung sichergestellt werden. Soweit das nicht ausreicht, sind die Einnahmen anzuheben. Rechtlich mögliche Beiträge sind zu erheben, soweit das wirtschaftlich sinnvoll ist.

Der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport über die Gewährung der Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock zum teilweisen Ausgleich der Rechnungsfehlbeträge 2011 bis 2013 enthält unter anderem die Auflagen, dass die Gebührenhaushalte „Abfallbeseitigung“ zukünftig jahresbezogen stets ausgeglichen und „Bestattungswesen“ jahresbezogen möglichst ausgeglichen zu gestalten sind.

Die Gebührenhaushalte weisen folgende Entwicklungen auf:

4.1 Abfallbeseitigung

Produkt 11.537.10 „Beseitigung von Abfall und Wertstoffen“ und Produkt 11.537.20 „Beratung und Information zur Abfallvermeidung und -verwertung“	Entwurf 2018 in EUR	Ansatz 2017 in EUR
Erträge	731.000	734.800
Aufwendungen	721.900	723.300
Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	9.900	11.500
Überschuss (+) / Zuschussbedarf (-)	0	0

4.2 Bestattungswesen

Produkt 13.553.10 „Bereitstellung von Gräbern“, Produkt 13.553.30 „Bereitstellung von Leichenhallen / Trauerhallen“ und Produkt 13.553.40 „Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen“	Entwurf 2018 in EUR	Ansatz 2017 in EUR
Erträge	327.600	256.000
Aufwendungen	348.650	335.750
Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	10.100	14.500
Überschuss (+) / Zuschussbedarf (-)	-31.150	-94.250

5. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

5.1 Kindergärten / Kindertagesstätten (Produkt 06.361.10)

Seit dem Jahre 2006 werden 3 Kindertagesstätten in der Stadt Bad Orb in der Trägerschaft der Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung geführt. Durch die Eröffnung der Kindertagesstätte MaMiFri, für die Betreuung von Kindern ab 1 Jahr, hält die Stiftung ab 01.10.2013 insgesamt 4 Kindertagesstätten vor. Für die äußerst kostenintensiven Kindertagesstätten ist es nicht möglich und politisch mit Rücksicht auf die jeweils betroffenen Eltern auch nicht gewollt, dass der Gebührenhaushalt ausgeglichen wird. Unabhängig davon wird jedoch von der Aufsichtsbehörde gefordert, dass Entgelte für Leistungen (Gebührenbeiträge, Mieten, Pachten, etc.) im Rahmen des § 93 Abs. 1 und 2 HGO in Verbindung mit § 10 KAG vollständig zu erheben sind, die bei gleichzeitiger Überprüfung bzw. Korrektur der bisher angenommenen Grenzen, der Vertretbarkeit bezüglich ihrer Höhe zu einem höheren Kostendeckungsgrad bzw. Einnahmen beitragen.

Da aus den vorgenannten Gründen keine Kostendeckung erreicht werden kann, ist es erforderlich, dass die Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung mit einem Unterhaltungszuschuss der Stadt Bad Orb unterstützt wird, um den Betrieb der Kindertagesstätten sicherzustellen. Der Unterhaltungszuschuss ist in der Produktgruppe 06.361 „Förderung von Kindern in

Tageseinrichtungen und in Tagespflege“ ausgewiesen. Dieser Unterhaltungszuschuss berücksichtigt in seiner Höhe die Förderung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb mit 120.000,- Euro durch die König-Ludwig-I.-Stiftung Bad Orb.

In § 32 des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) wurde die Regelung der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 01.01.2007 übernommen, in der festgelegt war, dass alle Kinder, die eine Tageseinrichtungen in Gemeindegebiete besuchen, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, für mindestens 5 Stunden täglich vom Kindergartenbeitrag freizustellen sind. Diese Voraussetzung wird in den Kindergärten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung erfüllt, so dass die Landesförderung von der Stadt Bad Orb an die Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung weitergeleitet werden kann. Die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplan veranschlagt. Die Landeszuwendung wird in Höhe von 100 EUR pro Kind im Monat im letzten Kindergartenjahr an die Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung weitergeleitet, die diesen Zuschuss in voller Höhe an die Eltern weitergibt.

Ebenfalls im Haushalt berücksichtigt sind Mittel, damit die Freistellungsbeiträge für die Kindergartenkinder im letzten Kindergartenjahr, die zwar in Bad Orb wohnhaft sind, aber eine Einrichtung außerhalb von Bad Orb besuchen, durch Weiterleitung der Zuwendung an die entsprechende Gemeinde, ebenfalls vom Kindergartenbeitrag freigestellt werden können. Die Verpflichtung zur Weiterleitung dieser Zuwendung ergibt sich aus §32c HKJGB.

Weiterhin wurden Haushaltsmittel veranschlagt, um gemäß § 28 des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) einen Kostenausgleich leisten zu können. Aus dieser Rechtsgrundlage ergibt sich, dass die Stadt Bad Orb einen Kostenausgleich an eine andere Kommune leisten muss, wenn ein Kind, das in Bad Orb wohnhaft ist, eine Tageseinrichtung außerhalb seiner Wohngemeinde besucht. Die Höhe des Kostenausgleiches richtet sich nach der Höhe der anteiligen Aufwendungen zu den Betriebskosten. Auch wenn eine Regelung für fast alle kreisangehörigen Gemeinden und Städte im Main-Kinzig-Kreis beschlossen wurde, die keinen Kostenausgleich vorsieht, sind Mittel für Städte und Gemeinden aus dem Main-Kinzig-Kreis, die sich nicht an dieser Regelung beteiligen und außerhalb des Main-Kinzig-Kreises liegen im Haushalt eingeplant. In die Kostenerstattungspflicht fallen Betreuungsplätze für unter 3-jährige, Kindergartenplätze und Hortplätze.

Seit 2015 nicht mehr berücksichtigt wurden die Landeszuschüsse für die U3-Betreuung, die aufgrund der geänderten Landesförderung direkt an die Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung ausgezahlt werden.

Am 24.08.2017 wurde durch die Hessische Landesregierung presseöffentlich mitgeteilt, dass Kinder ab dem ersten Kindergartenjahr, ab 01.08.2018 für 6 Stunden täglich beitragsfrei gestellt werden sollen. Das heißt die Eltern müssen für diese 6 Stunden keine Betreuungsgebühren entrichten. In der Presseerklärung wurde mitgeteilt, dass pro Kind im Monat 136,- Euro im Monat zur Verfügung gestellt werden sollen. Mit dieser Förderung werden die Eltern entlastet und die Elternbeiträge durch die Förderung ersetzt. Diese führt bei der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung zu deutlich geringeren Gebühreneinnahmen, die durch die Landeszuwendung ersetzt werden. Ob und in welcher Höhe sich dadurch Veränderungen bei der Stiftung und im städtischen Haushalt ergeben ist derzeit noch nicht absehbar, da nur Eckpunkte der Vorschläge des Landes vorliegen und davon auszugehen ist, dass ein Gesetzgebungsverfahren (nach Einschätzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes) erforderlich wird.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung war bis spätestens im Jahre 2010 ein bedarfsgerechtes Angebot zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren bereitzustellen. Aufgrund des ermittelten Bedarfs wurde ab 2008 das Betreuungsangebot kontinuierlich ausgebaut.

Ab März 2008 wurde in zwei altersgemischten Gruppen im Kindergarten Friedrichstal und ab März 2009 im Kindergarten Martin ein Betreuungsangebot für Kinder von 2 bis 3 Jahren bereitgestellt. Zusätzlich wurden im Kindergarten Friedrichstal ab September 2009 Plätze für Kinder unter 3 Jahren mit und ohne Mittagsverpflegung geschaffen. Weitere Angebotsverbesserungen wurden durchgeführt. So wurden im Kindergarten Friedrichstal ab September 2009 15 Essensplätze vorgehalten und ab 01.11.2010 wurden 20 Essensplätze im Kindergarten Michael bereitgestellt. Aufgrund des erhöhten Bedarfs wurde auch die Anzahl der Essensplätze in der Kindertagesstätte Friedrichstal ab November 2012 auf 25 Plätze erhöht. Ab 01.09.2014 wurden weitere zusätzliche Plätze in der Kindertagesstätte Michael (Erhöhung von 20 auf 30 Plätze und ab Oktober 2016 von 30 auf 40 Plätze) bereitgestellt. In der Kindertagesstätte Martin erfolgte eine Erhöhung zum 01.09.2014 von 45 auf 55 Plätze. Da weiterer Bedarf an Mittagessensplätzen besteht wird geprüft, ob noch weitere Plätze in den anderen Kindertagesstätten geschaffen werden können. Ab 01.10.2013 wurde eine Gruppe in der neuen Betreuungseinrichtung MaMiFri, für Kinder ab 1 Jahr bis Vollendung des 3. Lebensjahres, in Betrieb genommen und Ganztagesplätze mit Mittagsversorgung geschaffen. Im Jahr 2014 wurde eine Erweiterung der verfügbaren Plätze vorgenommen und es stehen zusätzlich weitere Plätze mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis 13.00 Uhr zur Verfügung. In der Kindertagesstätte MaMiFri wurde wegen des hohen Bedarfs eine Erhöhung der Platzzahl von 20 auf 24 Plätze (12 Halbtagsplätze und 12 Ganztagsplätze) beantragt. Die Betriebserlaubnis für diese Plätze liegt seit 01.05.2017 vor. Da allerdings ein hoher Bedarf nach

Ganztagsplätzen für Kinder ab 1 Jahr vorliegt, ist geplant die derzeitigen Halbtagsplätze in Ganztagsplätze umzuwandeln, um diese 2018 vorhalten zu können.

Nach wie vor bemüht sich die Stadt Bad Orb Tagespflegepersonen zu finden und gegebenenfalls ein Tagespflegeprojekt in Angriff zu nehmen. Es werden Informationsveranstaltungen gemeinsam mit dem Main-Kinzig-Kreis angeboten, der die Stadt bei diesen Veranstaltungen sehr gut unterstützt. Derzeit bietet leider nur eine Tagespflegeperson in Bad Orb Kindertagespflege an.

Auch im Bereich der Betreuung von Kindern von 6 bis 12 Jahren (Hortbetreuung) erfolgte 2010 eine Angebotserweiterung, d. h. Schaffung eines Betreuungsangebotes am Freitagnachmittag, in Verbindung mit der Kinderinitiative Bad Orb.

Da ab 01.08.2013 Kinder ab dem ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben, wurde wie bereits ausgeführt eine neue Betreuungseinrichtung in Bad Orb geschaffen, die zum 01.10.2013 in Betrieb ging. Dies ist mit höheren Aufwendungen verbunden, da die Einnahmen aus Betreuungsgebühren und Zuschüssen die laufenden Kosten, die für den Betrieb einer Einrichtung anfallen nicht decken. Dies gilt auch für die vorgesehene Erweiterung des Betreuungsangebotes in der Kindertagesstätte MaMiFri

Für dringend notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sind wie in den vergangenen Jahren Mittel in den Kindertagesstätten eingeplant. Weiterhin ist zukünftig mit Kostensteigerungen bei den sonstigen Kosten des Betriebes zu rechnen.

Eine Steigerung der Personalkosten ist in den Kindertageseinrichtungen durch den neuen Betreuungsschlüssel des Hess. Kinderbetreuungsgesetzes, welcher ab 01.09.2015 vorzuhalten ist, entstanden. Um die Auswirkungen abzufedern wurde bei den Betreuungszeiten für die Ganztagesbetreuung mit Essen eine Reduzierung von 5 Minuten pro Tag, ab 01.09.2015, durch eine Satzungsänderung umgesetzt. Es werden zukünftig aber weiterhin Mehrkosten bei den Personalkosten durch die Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst eintreten.

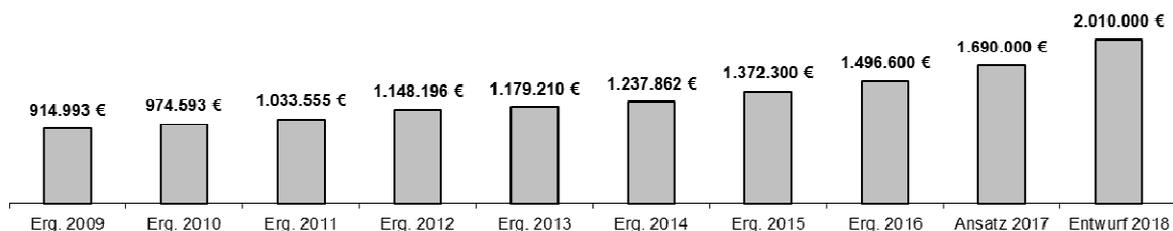
Da aufgrund der erwarteten Belegung zusätzliches Personal benötigt wird, besteht nach wie vor das Problem, dass derzeit nicht genügend Fachpersonal auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Vor dem Hintergrund des Rechtsanspruches auf einem Kindergartenplatz und um zu vermeiden, dass Kinder wegen fehlendem Fachpersonal nicht aufgenommen werden können, wurde zum 01.01.2017 die Halbtagesbetreuung zusätzlich für Kindergartenkinder eingeführt. Durch diese Regelung wird erhofft, dass Eltern, die derzeit die Ganztagesbetreuung ohne Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen, in die Halbtagesbetreuung wechseln und sich

dadurch der Personalbedarf nach dem HKJGB reduziert. Diese Personalreduzierung ist im Haushaltsplan der Stadt für 2018 allerdings nicht berücksichtigt, da noch keine längeren Erfahrungen über die Inanspruchnahme vorliegen. Darüber hinaus ist es gewünscht evtl. entstehende Freiräume für Leiterinnenfreistellungen zu nutzen, bzw. hat es sich gezeigt, dass bei Krankheitsfällen und Personalwechslern diese Stunden als Puffer benötigt werden.

Im Zusammenhang mit der Einbringung des Wirtschaftsplanes 2015 hat der Vorstand der Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung festgelegt, dass ein einkommensabhängiges Gebührenmodel zu entwickeln ist. Hierbei soll die prozentuale Erhöhung der Personalkosten in den Jahren 2014 und 2015 berücksichtigt werden. Diese Gebührenerhöhung wurde allerdings im Wirtschaftsplan 2018 der Stiftung noch nicht berücksichtigt, da die dafür notwendige Gebührensatzung noch nicht erarbeitet wurde. Im Hinblick auf die jetzt angekündigte Landesinitiative zu der geplanten Förderungen ab dem ersten Kindergartenjahr, ist nach Kenntnisnahme der finanziellen Auswirkung zu entscheiden wie weiter vorgegangen wird.

Die Zuschüsse, die die Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung nach dem HKJGB erhält, sind zwar in der Vergangenheit angestiegen, reichen aber nicht aus, um die Aufwendungen die mit dem Betrieb der neuen und der bereits vorhandenen Einrichtungen verbunden sind zu decken. Trotz der oben dargestellten Maßnahmen wird es auch zukünftig erforderlich sein, dass die Stadt Bad Orb Zuschüsse an die Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung leistet, um die nicht durch Betreuungsgebühren, Verpflegungsentgelte; Landeszuschüsse und sonstige Zuschüsse Dritter (König-Ludwig-I.-Stiftung) gedeckten Aufwendungen für den Betrieb der Betreuungseinrichtungen auszugleichen.

Unterhaltungszuschuss KLBA-Stiftung



Die Beratungen der Bedarfsplanung in den städtischen Gremien haben dazu geführt, dass das Betreuungsangebot der Kinder von 6 bis 12 Jahren auf den Freitagnachmittag ausgedehnt werden sollte. Dies wurde zum 01.10.2010 in Zusammenarbeit mit der Kinderinitiative umgesetzt und entsprechende Mittel im Haushalt des Jahres 2010 bis 2017 bereitgestellt. Um dieses notwendige Betreuungsangebot auch weiterhin vorhalten zu können ist es erforderlich diese Mittel auch in den Folgejahren bereit zu stellen.

Die Stadt unterstützt auch die Arbeit des Martinus Fördervereins, der ein Betreuungsangebot an der Martinus-Schule vorhält. Dieses Angebot wurde mit in die Bedarfsplanung der Stadt aufgenommen. Der Umfang des Betreuungsangebotes ist in der Fortschreibung des Bedarfsplans der Stadt dargestellt.

Da es sich in beiden Fällen um ein Betreuungsangebot handelt wurde es dem sachlich zutreffenderen Produkt zugeordnet. Mehrkosten entstehen nicht, da im Produkt 06.363.10 Schulsozialarbeit, die Ansätze ab 2015 entsprechend gekürzt wurden.

Ohne städtische Zuschüsse

Die Kreisrealschule Bad Orb und die Martinus-Schule Bad Orb halten ebenfalls Betreuungsangebote im Rahmen der Nachmittagsbetreuung für Schulkinder und Mittagsessensangebote vor. Auch diese Angebote wurden in die Bedarfsplanung der Stadt Bad Orb mit aufgenommen und ergänzen in sehr guter Weise das Betreuungsangebot in Bad Orb. Der Umfang des Betreuungsangebotes ist in der Fortschreibung des Bedarfsplans der Stadt dargestellt.

5.2 Jugendarbeit / Kinderinitiative (Produkt 06.362.10)

Die Stadt Bad Orb hält für Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 – 18 Jahren kein eigenes Betreuungsangebot vor.

Seit vielen Jahren bietet die Kinderinitiative Bad Orb e. V. ein Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche an. Dieses Angebot wird durch die Stadt Bad Orb ebenfalls seit Jahren finanziell unterstützt. Zusätzlich trägt die Stadt die Mietkosten für die Räumlichkeiten, die von der Kinderinitiative in der Bahnhofstraße für ihr Betreuungsangebot benutzt werden.

Das Angebot der Kinderinitiative erfüllt eine wertvolle präventive und laufende betreuende Arbeit und bietet für alle Kinder und Jugendliche umfangreiche Angebote. Um dieses umfangreiche Angebot auch weiterhin aufrechterhalten zu können, wurde eine Erhöhung der jährlichen Förderung im Haushaltsplan 2018 berücksichtigt. Über die Arbeit der Kinderinitiative wird jährlich dem Magistrat ein Jahresbericht vorgelegt.

Die Betreuungsangebote der Kinderinitiative wurden teilweise auch in die Bedarfsplanung bzw. Fortschreibung der Bedarfsplanung der Stadt Bad Orb für die Betreuung der Kinder von 6 bis

12 Jahren aufgenommen, da die Stadt aufgrund einer Regelung im Hessischen Kinder – und Jugendhilfegesetzbuch für eine bedarfsgerechte Betreuung von Kindern auch in dieser Altersgruppe sorgen soll. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gibt es derzeit allerdings nicht.

Die Kinderinitiative hat ihr Angebot erweitert und bietet in einem Familienzentrum zusätzliche Leistungen für eine Vielzahl von Bürgern und Vereinen (Familienkompass, Familiencafé, Kurse, Deutschkurse für Flüchtlinge, ...) an. Das Familienzentrum leistet hervorragende Arbeit und wird bereits durch das Land Hessen gefördert. Damit steht die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit des Familienzentrums fest. Hinzu kommt, dass auch der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte die Einrichtung von Familienzentren befürwortet. Um das Familienzentrum dauerhaft in seinem Bestand zu sichern, wurden im Haushaltsplan Mittel für eine Förderung bereitgestellt.

5.3 Schulsozialarbeit (Produkt 06.363.10)

Unter diesem Produkt ist der Anteil der Kosten der Stadt Bad Orb verbucht, der für die Schulsozialarbeit an den beiden Bad Orber Schulen vorzuhalten ist. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hat sich die Stadt an einem Projekt beteiligt, mit dem im gesamten Main-Kinzig-Kreis die Schulsozialarbeit an den Schulen geregelt wurde und damit die Schulsozialarbeit an den Bad Orber Schulen gesichert. Im Jahr 2015 wurde die Stadt Bad Orb einmalig von der Zahlung Ihres Kostenanteils (50 %) entbunden, da der Main-Kinzig-Kreis beschlossen hat, zu Unrecht vom Bund einbehaltene Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, für die Schulsozialarbeit einzusetzen. Es ist offen, ob auch zukünftig mit weiteren Fördermitteln des Bundes zu rechnen ist. Da das Projekt auch in den nächsten Jahren fortgesetzt wird, aufgrund der tariflichen Steigerung der Personalkosten, zukünftig mit Kostensteigerungen zu rechnen.

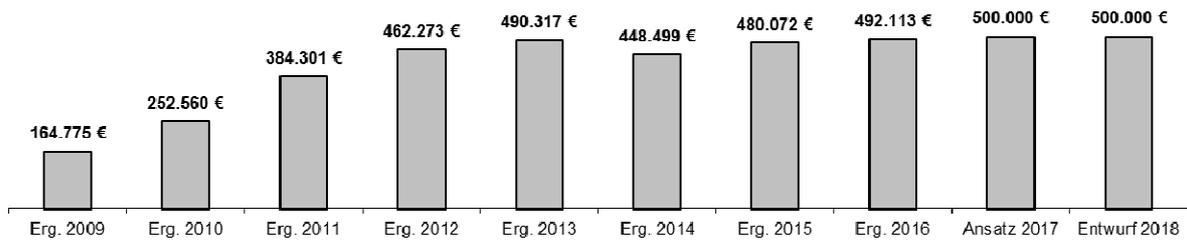
6. Kurbetrieb (Produkt 07.418.10)

Produkt 07.418.10 „Bereitstellung und Betrieb von Kureinrichtungen“	Entwurf 2018 in EUR	Ansatz 2017 in EUR
Erträge	1.133.000	1.133.000
Aufwendungen	2.304.800	2.317.400
Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	1.800	1.800
Überschuss (+) / Zuschussbedarf (-)	-1.173.600	-1.186.200

6.1 Kurbeitrag

Der Kurbeitrag ist eine in staatlich anerkannten Heilbädern, Kurorten, Luftkurorten, Erholungsorten oder Küstenbadeorten erhobene zweckgebundene Abgabe, die den ortsfremden Kurgästen zur Finanzierung der für die Kurgäste geschaffenen Kureinrichtungen auferlegt wird. Der Ansatz für 2018 wurde in Höhe des Rechnungsergebnisses 2016 unverändert fortgeschrieben.

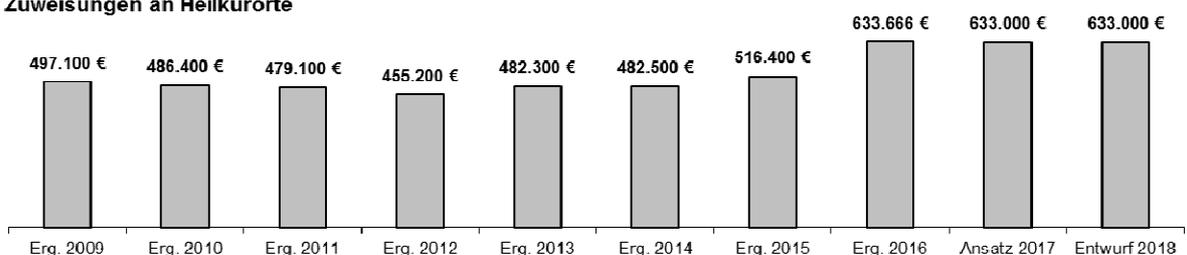
Kurbeitrag (netto)



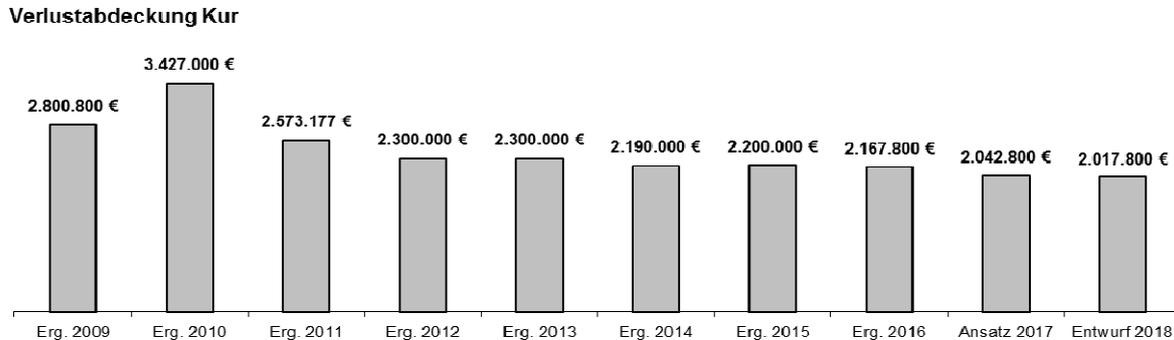
6.2 Zuweisungen zu den Belastungen für Heilkurorte

Gemeinden, die nach den Bestimmungen des Hessischen Beihilferechts als Heilkurorte anerkannt sind, erhalten für die Gemeindeanteile, die im Heilkurortverzeichnis enthalten sind, Finanzaufweisungen zum Ausgleich ihrer besonderen Belastungen. Die im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel werden den Heilkurorten zu 10 Prozent nach dem Anteil der gewichteten Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde an der Summe der gewichteten Einwohnerzahlen aller Heilkurorte, die zuweisungsberechtigt sind, zu 45 Prozent nach der Zahl der kurtaxpflichtigen Übernachtungen bis zu einem Wert von 100 Übernachtungen pro Einwohner und zu 45 Prozent nach der Zahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zugewiesen. Maßgebend sind die Daten aus Erhebungsunterlagen für das zweite dem Ausgleichsjahr vorangegangene Jahr. Für das Jahr 2018 wurde der Ansatz ebenfalls unverändert fortgeschrieben.

Zuweisungen an Heilkurorte



6.3 Entwicklung Verlustabdeckung Bad Orb Kur GmbH



7. Stadtwald (Produkt 13.555.10)

Das Wirtschaftsjahr 2017 war bisher geprägt von in diesem Maße nicht vorhersehbaren Einflüssen durch witterungsbedingte Kalamitäten. Dazu zählen auch die vermehrt aufgetretenen Sturm- und Starkregenereignisse, aber auch die extreme Trockenheit im vergangenen Winterhalbjahr, die bei Nadelbäumen bereits sichtbare Schäden hinterlassen hat. Um Kalamitäten in Bezug auf Borkenkäferbefall (Buchdrucker und Kupferstecher) zu verhindern, wurde daher im Frühjahr 2017 zunächst besonders großen Wert auf die Kontrolle und das Aufspüren von Windbruchholz gelegt. In Summe fielen dabei ca. 700 Erntefestmeter an. Bedingt dadurch musste mehrfach punktuell im gesamten Stadtwaldgebiet eingegriffen und kleinere Käfernester beseitigt werden mit der Folge, dass von der beabsichtigten Einschlagsplanung abgewichen werden musste. Dies ist auch ein Grund dafür, dass die anvisierten Ziele bei der Holzernte im Jahr 2017 nicht erreicht werden können. Der Holzabfluss an die Sägewerke befindet sich preislich zwar auf einem noch immer hohen Niveau und spiegelt damit auch die relativ gute allgemeine Wirtschaftslage wider, jedoch läuft der Holzabfluss aus dem Stadtwald teilweise schleppend, da die Sägewerke noch immer über ausreichend Lagerreserve verfügen. Für das Jahr 2018 wird davon ausgegangen, dass die in den letzten Jahren erzielten Einschlagsmengen und damit verbundenen Holzerlöse nicht mehr erreicht werden können. Der Planansatz für Holzverkäufe wurde entsprechend auf 700.000 Euro reduziert.

Verbessert hat sich die Situation bei der Wildbewirtschaftung insbesondere von Rot- und Rehwild. Die in den letzten Jahren auf höherem Niveau festgelegten und weitgehend

vollzogenen Abschusszahlen zeigen Wirkung. Dies wird auch durch die jährliche Schältschadenserhebung bestätigt. Der Zustand als auch das Aufkommen von Naturverjüngung ist mittlerweile befriedigend und macht Neuanpflanzungen der im Stadtwald vorkommenden Hauptbaumarten Fichte, Lärche, Douglasie und Buche momentan verzichtbar. Lediglich die Naturverjüngung von Eiche und Kiefer kann noch nicht als zufriedenstellend angesehen werden. Die Bejagung von Schwarzwild muss hingegen weiter verstärkt werden, damit die immer noch zu hohen Grünlandschäden minimiert werden.

Der Wegezustand der Holzabfuhrwege im Stadtwald ist abschnittsweise gut. Insbesondere in den Bereichen, in denen verstärkt Holzerntearbeiten durchgeführt werden, halten die Wege jedoch den Anforderungen meist nicht Stand. Verstärkt wird dies noch bei wiederholt auftretenden Starkregenereignissen wie im Sommer 2017 als die Schotterauflage in manchen Wegebereichen weggespült wurde. Zur Verbesserung der Wegestabilität wird im Anschluss an die Holzabfuhr in den geschädigten Wegebereichen Schotter vornehmlich in die Fahrspuren eingebaut.

Größere zusammenhängende Wegebaumaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2018 nicht geplant.

Immer größer wird die Bedeutung des Stadtwaldes in Bezug auf die Erholungs- und Freizeitfunktion, die auch eng mit der touristischen Entwicklung von Bad Orb verbunden ist. Wandern liegt voll im Trend und dies zeigt sich auch in der Zunahme der in letzter Zeit durchgeführten organisierten Veranstaltungen. Auch im Bereich Sport und hier insbesondere dem Mountainbike-Sport hält der Wald mit den erst kürzlich eröffneten Flowtrails ein Angebot vor, das neue Besuchergruppen anspricht. Der nur durch den Holzverkauf finanzierte Aufwand zur Unterhaltung der Waldwanderwege mit den dazugehörigen Anlagen (Bänke, Brücken, Schutzhütten usw.) nimmt zwar dadurch kontinuierlich zu, ist aber aus touristischer Sicht unbedingt erforderlich und lohnenswert.

8. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über 50.000 EUR

Produkt	Maßnahme	Entwurf 2018 in EUR
01.111.70	Brandschutzmaßnahmen Altes Rathaus	100.000
02.122.90	Ersatzbeschaffung mobiles Geschwindigkeitsmessgerät	50.000
02.126.30	Ersatzbeschaffung Gerätewagen Logistik GW-L	180.000
04.252.10	Umgestaltung Museumsabteilung	75.900
07.418.10	Investitionszuschuss -Bad Orb Kur GmbH-	75.000
08.424.20	Investitionszuschuss -FSV- (Kunstrasenplatz)	100.000
11.533.10	Erwerb von Geschäftsanteilen -Wasserversorgung Bad Orb GmbH-	104.500
12.541.10	Stadtumbau "Kurstadt der Zukunft"	200.000

Die im Finanzhaushalt veranschlagten Investitionen werden insbesondere über die Investitionspauschale (342.000 EUR) sowie über Zuweisungen des Landes (insgesamt 65.500 EUR) finanziert. Über den Restbetrag (746.400 EUR) müssen Darlehen aufgenommen werden. Eine Netto-Neuverschuldung weist der Haushaltsentwurf hierdurch aber nicht aus.

Gemäß dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Dezember 2015 wurde der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, die im Zusammenhang des Kommunalinvestitionsprogramms (kurz KIP) stehen, in die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 aufgenommen. Nun zeichnet es sich ab, dass diese Darlehen in 2017 nicht mehr in voller Höhe abgerufen werden können. Es handelt sich hierbei ausschließlich um das Darlehen für den Investitionszuschuss an die Kurgesellschaft für die Sanierung der Wege im Kurpark in Höhe von 110.000 EUR.

Da die Kreditermächtigung nach § 103 Abs. 3 HGO nur bis zum Ende des Folgejahres (ggf. bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung des übernächsten Jahres) gilt, ist der ausstehende Betrag in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 noch aufzunehmen.

Aus Mitteln des Hessischen Investitionsfonds werden zur Förderung kommunaler Investitionen und kommunaler Investitionsförderungsmaßnahmen Gemeinden und Gemeindeverbänden zinslose oder zinsgünstige Darlehen zur Verfügung gestellt. Die Darlehen werden nach Maßgabe des Hessischen Ministeriums der Finanzen von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI Bank) zugesagt.

Aus der Abteilung C werden den hessischen Gemeinden und Gemeindeverbänden Kapitalmarktdarlehen für kommunale Investitionsprojekte gewährt. Der Zinssatz wird durch einen Zinszuschuss des Landes verbilligt.

In den letzten Jahren wurde ausschließlich auf diese Möglichkeit der Kreditaufnahme zurückgegriffen, da für diese Form der Kreditaufnahme eine Einzelgenehmigung nicht erforderlich ist. Bei der Bewilligung von Darlehen aus Abteilung C wurde jeweils ein Eigenanteil in Höhe von ca. 10 Prozent gefordert. Auch für das Haushaltsjahr 2018 will man versuchen, diese Möglichkeiten zu nutzen.

9. Stellenplan / Personal- und Versorgungsaufwendungen

Der anhängende Stellenplan der Stadt Bad Orb ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 5 GemHVO pflichtiger Bestandteil des Haushaltsplans. Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend eingestellten Arbeitnehmer auszuweisen. Daneben ist ferner für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe die Gesamtzahl der Stellen des Vorjahres und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

Der Stellenplan gliedert sich entsprechend dem Muster 13 zur GemHVO in den Stellenplan für Beamte (Teil A), für Arbeitnehmer außerhalb des Sozial- und Erziehungsdienstes (Teil B), für Arbeitnehmer des Sozial- und Erziehungsdienstes (Teil C) und endet mit einer abschließenden Zusammenstellung (Teil D). Innerhalb der einzelnen Teile des Stellenplans sind die Stellen nach Teilhaushalten (hier: Bürgermeister, Fachbudget I und II sowie Infrastrukturmanagement und Bürgerservice) und nach Besoldungs- und Entgeltgruppen auszuweisen. Es ist darüber hinaus eine Übersicht über die vorgesehene Zahl der Auszubildenden beizufügen (§ 5 Abs. 3 GemHVO). Diese werden nur nachrichtlich im Stellenplan ausgewiesen.

Die beigefügte Stellenplananalyse ist nach der Änderung der Stellenobergrenzenverordnung nicht mehr erforderlich; informativ wird sie jedoch weiterhin mit angegeben. Die Verordnung sieht als Obergrenze für Gemeinden der Größenordnung von Bad Orb lediglich noch die Beschränkung vor, dass höchstens Ämter im gehobenen Dienst bis Besoldungsgruppe A 13 zulässig sind, ohne diese selbst in der Anzahl zu begrenzen.

Auf der Grundlage des § 11 TVöD besteht die Möglichkeit mit Beschäftigten u. a. zur Betreuung oder Pflege von Familienangehörigen für einen befristeten Zeitraum die Möglichkeit einer Reduzierung der Arbeitszeit zu vereinbaren. Durch den bestehenden Rückkehranspruch ist ein entsprechender Stellenanteil mit dem reduzierten Stundenumfang vorzuhalten.

Der Stellenplan 2018 sieht folgende Veränderungen vor:

Zur Modernisierung des öffentlichen Tarifrechts erfolgte zum 1. Oktober 2005 die Einführung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Mit dem Abschluss der Entgeltordnungsverhandlungen im Rahmen der Tarifrunde 2016 ist dieser Reformprozess nun abgeschlossen. Die neue Entgeltordnung trat zum 1. Januar 2017 in Kraft. Hierbei wurde u. a. eine Aufteilung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c vorgenommen. Nach den vorliegenden Stellenbewertungen wurden die Überleitungen vorgenommen, die sich nun

im Stellenplan – der um diese Entgeltgruppen erweitert wurde – widerspiegeln. Aufgrund von Neubewertungen musste lediglich eine Stelle im Arbeitnehmerbereich von Entgeltgruppe 8 TVöD nach Entgeltgruppe 9a TVöD angehoben werden. Weitere Stellenanteile der Entgeltgruppe 8 TVöD wurden aufgrund der Eingruppierung der Entgeltgruppe 6 TVöD zugeordnet.

Nach Wiederbesetzung der Leitungsstelle des Fachbereichs I durch einen Tarifbeschäftigten wurde die Beamtenstelle – bewertet nach A 13 – in eine Arbeitnehmerstelle – bewertet nach Entgeltgruppe 12 TVöD – umgewandelt.

Die Gesamtzahl aller Stellen im Stellenplan der Stadt Bad Orb (Beamte und Arbeitnehmer) beträgt unverändert 40,23.

Die Ermittlung der Personalaufwendungen erfolgte im Rahmen einer beschäftigtenbezogenen Hochrechnung, bei der für jeden Beschäftigten die voraussichtlichen persönlichen Personalkosten für das laufende Haushaltsjahr errechnet wurden. Gleichzeitig erfolgte eine anteilige Produktzuordnung entsprechend der Rückmeldungen einer jährlich durchgeführten Abfrage bei den Mitarbeiter/-innen.

Berücksichtigt wurde dabei eine bereits beschlossene Besoldungserhöhung bei den Beamten ab 01. Februar 2018 um 2,2 % sowie vorsorglich eine Erhöhung der Entgelte für die Arbeitnehmer von 3 %. Der aktuelle Tarifvertrag für die Beschäftigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) hat derzeit eine Laufzeit bis 28. Februar 2018. Weitere Aufwandssteigerungen sind durch erfolgte Stellenbesetzungen begründet, die überwiegend erst im zweiten Halbjahr 2017 vorgenommen wurden.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen hierdurch für das Haushaltsjahr 2018 um 130.925 EUR auf insgesamt 2.662.800 EUR. Nicht zahlungspflichtige Veränderungen durch Herabsetzung/Auflösung oder Inanspruchnahme/Zuführung von Pensions- und Beihilferückstellungen wurden nicht etatisiert.

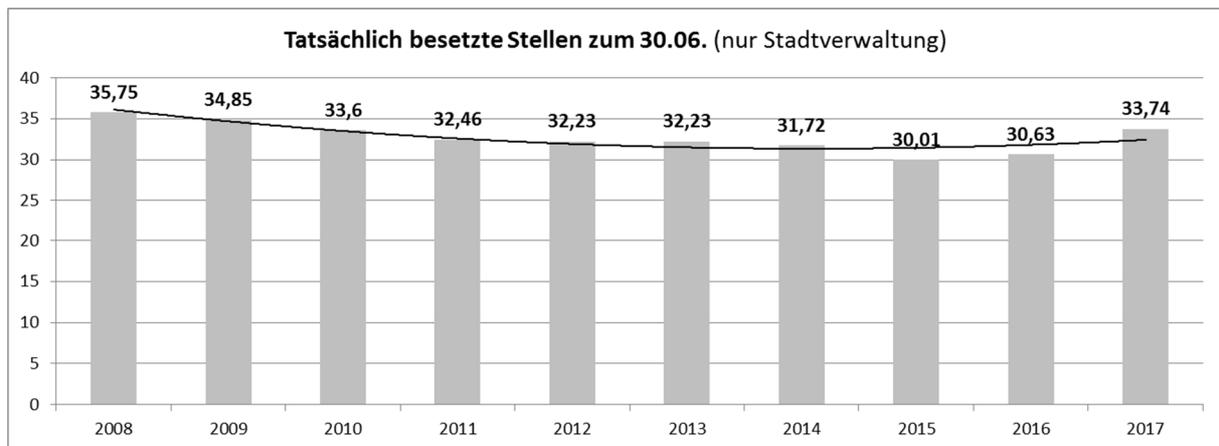
Entwicklung des Stellenplans seit 2008

Jahr	Planstellen			Tatsächl. besetzte Stellen zum 30.06.			Veränderung	
	Beamte	Arbeitnehmer	Gesamt	Beamte	Arbeitnehmer	Gesamt	Soll	Ist
2008	7	38,5	45,5	6,5	31,25	37,75	-1,5	-2,15
2009	7	32,85	39,85	6,5	30,35	36,85	-5,65	-0,9
2010	7	32,85	39,85	6,75	28,85	35,6	0	-1,25
2011	7	32,85	39,85	6,75	27,71	34,46	0	-1,14

Jahr	Planstellen			Tatsächl. besetzte Stellen zum 30.06.			Veränderung	
	Beamte	Arbeitnehmer	Gesamt	Beamte	Arbeitnehmer	Gesamt	Soll	Ist
2012	7	32,85	39,85	5,75	28,48	34,23	0	-0,23
2013	7	32,85	39,85	5,75	26,48	32,23	0	-2
2014*)	7	29,85	36,85	5,75	25,97	31,72	-3	-0,51
2015	7	29,85	36,85	5,75	24,26	30,01	0	-1,71
2016**)	6	31,23	37,23	5,75	25,88	31,63	-0,62	1,62
2017	7	33,23	40,23	5,75	28,99	34,74	3	3,11
2018	6	34,23	40,23					

*) Seit 2014 ohne Ausweisung der Auszubildendenstelle, da diese nur nachrichtlich ausgewiesen werden soll.

***) Für 2016 erfolgte rückwirkend die Korrektur der Ausweisung einer Beamtenstelle im Sondervermögen (hier: Eigenbetrieb Kommunale Dienste Bad Orb). Dies hat auch Auswirkung auf den Ist-Bestand zum 30.06. (siehe nachstehende Tabelle).



10. Ausblick der Auswirkungen des Demographischen Wandels in Bad Orb

Die für einen Ausblick maßgebenden Einwohnerzahlen wurden vom Statistischen Landesamt noch nicht veröffentlicht. Laut Information der Statistik Hessen können die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2016 voraussichtlich erst Anfang 2018 bereitgestellt werden. Ursächlich hierfür ist zum einen die Umstellung auf ein neues technisches Aufbereitungsverfahren. Zum anderen ändert sich für die Wanderungsstatistik der Standard der Datenlieferung von den Meldebehörden an die Statistikämter. In beiden Bereichen gibt es Verzögerungen bei der Softwareerstellung.

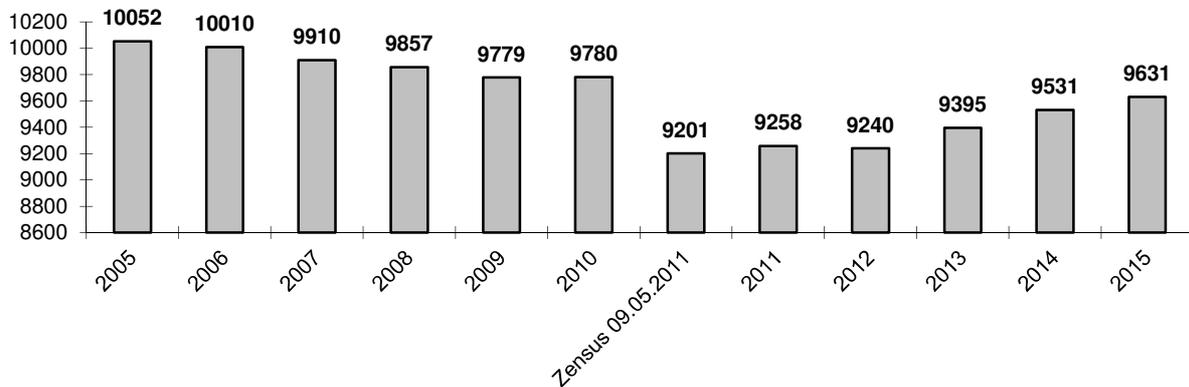
Aufgrund fehlender und hierfür notwendiger Angaben erfolgen an dieser Stelle die Ausführungen aus dem Vorbericht zum Haushaltsplan 2017.

Mit der Neuregelung der Gemeindehaushaltsverordnung ist der Inhalt des Vorberichts nach § 6 Abs. 2 GemHVO ergänzt worden. Im Vorbericht soll danach dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Stadt und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden. Hier wird der Gesichtspunkt des

demographischen Wandels mit dem der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt in Zusammenhang gebracht. Laut Bevölkerungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamts zum 31. Dezember 2015 veränderte sich Einwohnerzahl in Bad Orb wie folgt:

Schl.-Nr./ Gebiet	Geschlecht	Bevölkerung am 01.01.2015	Lebend Geborene	Ge- stor- bene	Zu- ge- zogene	Fort- ge- zogene	Zu- oder Ab- nahme (-) der Bevöl- kerung ¹⁾	Bevöl- kerung am 31.12.2015
435 001 Bad Orb, Stadt	M	4 498	46	75	443	340	78	4 576
	W	5 033	16	98	412	308	22	5 055
	I	9 531	62	173	855	648	100	9 631

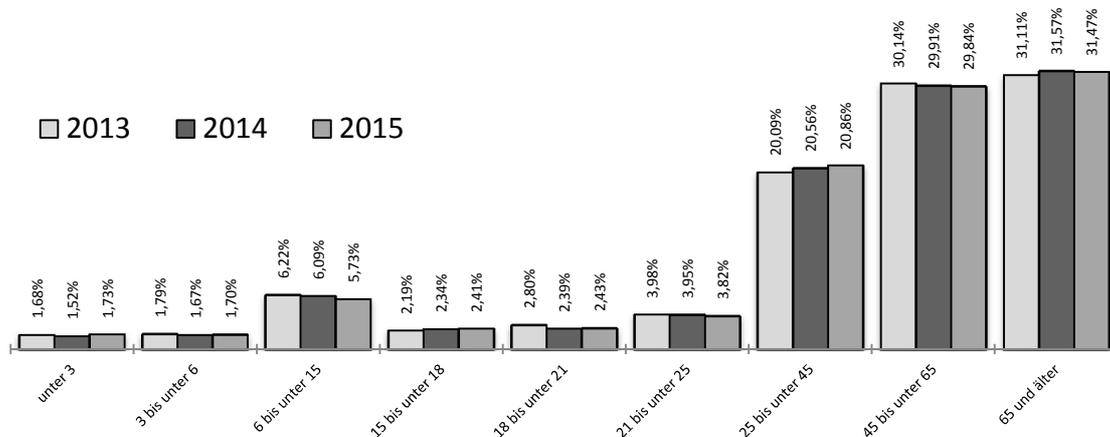
Einwohnerzahl jeweils zum 31.12. eines Jahres



Nach dem herben Einschnitt der Bevölkerungszahlen durch die ZENSUS-Daten im Jahre 2013 zum 09.05.2011 kann sich die Stadt Bad Orb weiterhin über steigende Einwohnerzahlen freuen. Diese zeichnen sich nicht, wie in der Vergangenheit, nur in den Altersstrukturen ab 65 ab, sondern ziehen sich durch mehrere Altersgruppen durch. Somit wirkt sich der demografische Wandel in Bad Orb weiterhin entgegen der Prognosen aus. Der höchste Zuwachs verzeichnet die Altersgruppe 45 bis unter 65, wobei bei den 6 bis unter 15-jährigen ein großer Rückgang festzustellen ist (siehe nachstehende Tabelle).

Jahr	unter 3	3 bis unter 6	6 bis unter 15	15 bis unter 18	18 bis unter 21	21 bis unter 25	25 bis unter 45	45 bis unter 65	65 und älter	Gesamt
2013	158 1,68%	168 1,79%	584 6,22%	206 2,19%	263 2,80%	374 3,98%	1887 20,09%	2832 30,14%	2923 31,11%	9395 100%
2014	145 1,52%	159 1,67%	580 6,09%	223 2,34%	228 2,39%	376 3,95%	1960 20,56%	2851 29,91%	3009 31,57%	9531 100%
2015	167 1,73%	164 1,70%	552 5,73%	232 2,41%	234 2,43%	368 3,82%	2009 20,86%	2874 29,84%	3031 31,47%	9631 100%
Veränderung zum Vorjahr	22 22,00%	5 5,00%	-28 -28,00%	9 9,00%	6 6,00%	-8 -8,00%	49 49,00%	23 23,00%	22 22,00%	100 100%

Vergleich zu den Vorjahren



Eine deutlich verstärkte Nachfrage nach Wohnimmobilien aber auch unterschiedliche Bautätigkeiten im gesamten Stadtbereich scheinen diesen Aspekt zu untermauern. Gerade die Kombination aus guter Nahversorgung, Stadtbus, kulturellem Angebot und breitem (Gesundheits-) Dienstleisterspektrum scheint für diese Altersgruppe die ideale Lebensvoraussetzungen zu bieten. Die Chancen des Demografischen Wandels zu sehen, hat sich die Stadt Bad Orb zu ihren Aufgaben gemacht. Auch ist man sich in den politischen Gremien der Aufgaben und der Verantwortungen bewusst, die eine hohe Altersstruktur mit sich bringt. Nicht zuletzt wurde bei den vergangenen größeren Bauprojekten, die die Stadt getragen hat, darauf geachtet, dass z.B. barrierefreier Zugang in Busse möglich wurde. Mit taktilen Leitelementen, die als Querungshilfen den sehbehinderten Fußgänger dienen, konnten ebenso wie mit Einmündungsverkleinerungen für den Passanten jedes Alters kleine aber wirksame Alltagserleichterungen geschaffen werden.

Nun geht es darum, auch die Brücke zwischen den jungen und den älteren Einwohnern und Gästen zu schlagen. Dabei sollte man den Aspekt nicht vergessen, dass eine Zufriedenheit bei der Altersgruppe Ü45-jährigen auch eine Bindung von jungen Familienangehörigen bedeuten könnte.

Mit dem Ausbau der Betreuungsplätze (Ganztagsplätze) in allen 3 Kindergärten und der Schaffung eines Betreuungsangebot für Kinder ab 1 Jahr in der Kindertagesstätte MaMiFri wurde die Möglichkeit gegeben, dass in Bad Orb lebende Eltern eine gute Basis vorfinden. Aufgrund der zu erwartenden Geburtenzahlen, die sich laut Prognose immer um ~ 50 Geburten pro Jahr bewegen sollen, wurde hier zukunftsweisend und im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gearbeitet. (Zahlen einzusehen in der Bedarfsplanung für die Stadt Bad Orb gemäß § 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch – HKJGB).

Auch der Bereich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 12 Jahren außerhalb der Schule wird in Bad Orb zu großen Teilen gesichert. Hier ist die Stadt Bad Orb zwar nicht selber Anbieter dieser Betreuungsformen, aber unterstützt die Arbeit der Kinderinitiative Bad Orb e.V. sowie des Martinus-Fördervereins derzeit finanziell. Weitere Betreuungen vor und nach der regulären Schulzeit werden zudem von der Kreisrealschule vorgehalten.

Die gute Verkehrsanbindung zu den weiterführenden Schulen im Rhein-Main-Gebiet gewährleisten die Möglichkeiten einer adäquaten Schulausbildung. Dies wird als Qualitätsmerkmal für den Entschluss, Bad Orb als Wohnort zu wählen, häufig gesehen. Maßgeblich könnte im kommenden Jahr zudem der Breitbandausbau in Bad Orb werden. Mit der Schaffung des „schnellen Internets“ in allen Regionen eröffnet sich für viele junge Menschen, z.B. die Möglichkeit im Home Office zu arbeiten ohne dabei die örtliche Nähe zu Wirtschaftsregionen zu haben. Ein Pluspunkt bei der Wohnortwahl.

Der Trend zeigt deutlich: die Leistungsträger Deutschlands werden immer älter, es entstehen Lücken in vielen Branchen und Regionen, die einst durch junge Menschen geschlossen wurden. Wichtig, die älteren Menschen mit in die Diskussion um den Fachkräftemangel mit einzubeziehen; sie in den Fokus zu rücken. Tatsächlich scheint es, dass die Erwerbsquoten in den „höheren“ Altersgruppen wieder steigen. Im Rahmen der Wirtschaftsförderung soll ferner zukünftig durch noch intensivere Zusammenarbeit mit allen Leistungsträgern, den Kammern und der Stadt Bad Orb Möglichkeiten zu Existenzgründungen, Unternehmensnachfolge und Servicequalität aufgezeigt werden. Auch dies könnte dem demografischen Wandel hinsichtlich des Fachkräftemangels vorbeugen. Die Stadt Bad Orb möchte in diesem Zusammenhang als Vorbild dienen und hat daher die im Stellenplan ausgewiesene Ausbildungsstelle bereits für 2017 besetzt.

Bad Orb, im September 2017

gez. Roland Weiß
Bürgermeister